

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen

2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission

Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts

Abschlussbericht der Kommissionsberatungen
von März 2001 bis August 2002 –

überarbeitet für das OSJ-Projekt von PD Dr. Michael Kubink, Köln

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts	3
2. Persönlicher Anwendungsbereich	4
2.1 Untere Grenze der Strafbarkeit	4
2.2 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht	5
2.2.1 Gegenwärtige Rechtslage und Reformbedarf	5
2.2.2 Sondervorschriften für Heranwachsende	
2.3 Einbeziehung der 21-24-Jährigen („Jungerwachsene“)	6
3. Sachlicher Anwendungsbereich	
4. Grundsätze des Jugendstrafverfahrens	8
4.1 Grundsatz der Beteiligung	8
4.2 Grundsatz der Subsidiarität	9
4.3 Vorrang der außergerichtlichen Konfliktregelung	9
4.4 Grundsatz der Nichtschlechterstellung	9
4.5 Grundsatz der Kompensation	10
4.6 Grundsatz der Beschleunigung	11
4.7 Grundsatz der Fachlichkeit	11
5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit	13
6. Materielle Entkriminalisierung geringfügiger Delikte	14
7. Förderung konfliktregelnder Verfahren	16
8. Qualifikation und Fortbildung der Verfahrensbeteiligten	17
8.1 Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte	17
8.2 Mitarbeiter der Jugendhilfe	
8.3 Polizei	
8.4 Jugendbewährungshilfe	
8.5 Vollzugsbedienstete	
8.6 Schaffung geeigneter Fortbildungsstrukturen durch eine Jugendakademie	
9. Stellung und Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren	19

10. Verteidigung in Jugendstrafverfahren	19
11. Nicht-Öffentlichkeit und Schutz des Persönlichkeitsrechts	23
12. Vorrang informeller Verfahrenserledigung, Diversion	24
12.1 Verfahrenseinstellung bei eingeleiteten oder durchgeführten Jugendhilfeleistungen	
12.2 Verfahrenseinstellung im Hauptverfahren	
12.3 Diversion durch Polizei und Jugendamt	
13. Die Stellung des Verletzten im Verfahren	26
13.1 Stärkung der Informations- und Mitwirkungsrechte von Opfern im Verfahren	27
13.2 Unzulässigkeit der Nebenklage in Verfahren gegen Jugendliche	27
13.3 Privatklage	29
13.4 Adhäsionsverfahren	29
13.5 Transparente Vermittlung von Einstellungsentscheidungen; Hilfeangebote	29
14. Reformbedürftigkeit des Rechtsfolgensystems	29
15. Aufgabe der Zweispurigkeit	33
16. Verbindung verschiedener Rechtsfolgen	33
17. Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen für 14- und 15-Jährige	34
18. Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen in einem reformierten System	36
18.1 Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung	37
18.2 Schadenswiedergutmachung	38
18.3 Ambulante Maßnahmen	38
18.3.1 Ambulante unterstützende Maßnahmen	40
18.3.2 Therapeutisch-medizinische Maßnahmen	40
18.3.3 Ambulante ahndende Maßnahmen	41
18.3.4 Laufzeit, Änderung von Weisungen	43
18.3.5 Erzwingbarkeit ambulanter Maßnahmen und Ersatzarrest	44
18.3.6 Vollstreckungsverjährung	45
18.4 Entziehung der Fahrerlaubnis	45
18.5 Jugendarrest	46
18.5.1 Zur grundsätzlichen Kritik am Jugendarrest	47
18.5.2 Reform des Jugendarrests	47
18.6 Jugendstrafe	49
18.6.1 Entwicklung bei der Verhängung der Jugendstrafe	49
18.6.2 Voraussetzungen der Jugendstrafe	51
18.6.3 Jugendstrafvollzugsgesetz	51
18.6.4 Geschlossene Unterbringung	52

18.6.5 Dauer der Jugendstrafe	52
18.7 Aussetzung der Verhängung und Vollstreckung von Jugendstrafe	53
18.7.1 Bewährung vor der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	54
18.7.2 Strafaussetzung zur Bewährung bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe	55
18.7.3 „Vorbewährung“ bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe	57
18.7.4 Strafrestaussetzung zur Bewährung	58
18.7.5 Widerruf der Strafaussetzung	60
18.8 Unterbringung	61
19. Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung	61
19.1 Untersuchungshaftvermeidung	62
19.2 Verhältnismäßigkeit	62
19.3 Verbot der Verhängung von Untersuchungshaft gegen 14- und 15-Jährige	63
Literaturverzeichnis	64
Mitglieder der Kommission	81

Vorwort

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe ([DVJJ](#)) hat jüngst einen Reformentwurf zum Jugendgerichtsgesetz vorgestellt.

Der Entwurf ist aus einem „jugendfreundlichen“ Verständnis entwickelt, das sich bewußt als Gegenpol zu aktuellen Dramatisierungsdiskussionen und von Forderungen nach einem härter durchgreifenden Jugendkriminalrecht begreift. „Niemand wird kriminell geboren. Faire Chancen für junge Menschen !“, lautet das Motto, welches Normvorstellungen von der Störerperspektive hin zu Kooperationsmodellen mit unserer Jugend verlagert. Das Konzept knüpft an die kriminalpolitischen Zielsetzungen des geltenden 1. JGG-Änderungsgesetzes 1990 an, das auf dem Weg in ein jugendgemäßes Normsystem auf halben Wege stehen geblieben ist. Es versteht sich mithin als Vorgabe für ein 2. JGG-Änderungsgesetz.

Das Konzept für ein reformiertes Jugendstrafrecht versucht insbesondere die bisher weitgehend vernachlässigten Ziele und Aufgaben im Normgefüge klarer zu formulieren und diese auf die Basis der Erkenntnisse moderner kriminologischer, sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Forschung zu stellen. Das Reaktionssystem soll an die Bedürfnisse junger Menschen angepasst werden.

Im Einzelnen hat die Kommission sich folgenden Kernpunkten im Reformprogramm gewidmet. Diese Vorschläge werden für die Zwecke des OSJ komprimiert und selektiert. Es geht um

- die Ziele und die Aufstellung von Prinzipien, welche das gesamte Jugendstrafverfahren durchziehen,
- Änderungen der Altersgruppen, für die das Jugendstrafrecht anwendbar sein soll
- die Qualifikation der mit dem Jugendstrafverfahren befaßten Personen,
- der Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe,
- der Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren und
- ein geeignetes Sanktionensystem.

Die Vorschläge sind zum Teil als Gesetzesänderungsvorschläge ausformuliert. Sie haben punktuellen Charakter. In dieser überarbeiteten Version werden im Regelfall (soweit eine Entsprechungsnorm existiert) zum besseren Ver-

ständnis der geforderten Änderungen die Regelungen des geltenden Rechts gegenübergestellt. Aus Verständnisgründen erfolgen an verschiedenen Stellen auch Erklärungen oder es werden Problemstellungen einleitend verdeutlicht.

Download des 128seitigen **Volltextes** unter www.dvjj.de/jggreform.pdf

1. Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts

Die Kommission spricht sich dafür aus, als Ziel des Jugendstrafverfahrens das zukünftige Legalverhalten des Jugendlichen zu bestimmen.

Das geltende Jugendgerichtsgesetz (JGG) benennt seine Ziele weder ausdrücklich noch eindeutig. Immanent faßbare Leitidee ist der Erziehungsgedanke. Doch hiermit fängt bereits das Dilemma an. Der Begriff der „Erziehung“ ist im JGG an keiner Stelle definiert. Divergierende Auffassungen in der Wissenschaft und unterschiedliche Auslegungen in der gerichtlichen Praxis führen nicht selten sogar zu einer härteren Behandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden. Erziehungsdefizite werden als Begründung dafür herangezogen, härtere Strafen zu verhängen, als bei einer rein schuldabhängigen Betrachtung gemäß dem Erwachsenenstrafrecht. Die Intention der Reformbewegung liegt jedoch gerade darin, den staatlichen Strafanspruch zugunsten jugendadäquater, unterstützender Maßnahmen zurückzunehmen („Erziehung statt Strafe“), nicht aber darin, erzieherische Versäumnisse mit den Mitteln des Strafrechts anzugehen („Erziehung durch Strafe“).

Der moderne Rechtsstaat hat den jungen Rechtsbrecher nicht im Wege einer „inneren Revision“ zum guten Menschen zu erziehen, sondern soll auf sein nach außen dringendes Sozialverhalten steuernd einwirken. Ziel ist das „Legalverhalten“ der gefährdeten Klientel zu erreichen. Dieses Ziel wird im österreichischen JGG schon heute zur begrifflichen Vorgabe gemacht. Dort heißt es in § 5 Nr. 1:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts hat vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten.“

Daraus leitet die Kommission folgenden Vorschlag für das hiesige Jugendstrafrecht ab:

Formulierungsvorschlag:

§ 1 JGG [Ziele des Jugendstrafrechts]

Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll dazu beitragen, dem jungen Menschen ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen.

Auch aus Anlass strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens haben junge

Menschen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

An diesem Ziel der sozialen Integration mitzuwirken, sind neben der Jugendhilfe die Justiz und alle staatlichen Institutionen verpflichtet.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Zu den dauerhaften Streithemen der Jugendrechtsreform gehört die Festsetzung von Altersgrenzen für den persönlichen Anwendungsbereich.

Nach [§ 1 Abs. 2 JGG](#) ist das Jugendstrafrecht in der geltenden Fassung für die 14- bis unter 18Jährigen (Jugendliche) anwendbar.

Und es gilt für die 18- bis unter 21Jährigen (Heranwachsende) unter den einschränkenden Voraussetzungen von [§ 105 JGG](#).

Die Kommission spricht sich dafür aus,

- **die untere Grenze der Strafbarkeit nicht zu verändern;**
- **Heranwachsende generell in das Jugendstrafrecht einzubeziehen;**
- **die Möglichkeit vorzusehen, die Vorschriften über die Folgen der Tat auch auf Jungerwachsene von 21 bis 24 Jahren anzuwenden.**

2.1 Untere Grenze der Strafbarkeit

Immer wieder wird in der kriminalpolitischen Diskussion eine Herabsenkung der unteren Altersgrenze auf 12 Jahre gefordert, um auch Formen der sog. Kinderkriminalität erfassen zu können, die insbesondere mit bestimmten Erscheinungen der „Ausländerkriminalität“ in Verbindung gebracht wird.

Entwicklungspsychologische und kriminologische Erkenntnisse sprechen jedoch gegen solche Forderungen. Kinder handeln in noch höherem Maße als Jugendliche spontan und unüberlegt und lassen sich durch Strafandrohungen nicht beeinflussen. Bekannt sind vielmehr die schädlichen Wirkungen des Frei-

heitsentzugs - Desintegration von Ausbildung, Familie und Freundeskreis; Lernen von Kriminalität in der Subkultur des Strafvollzugs -, welche auf junge Menschen besonders Einfluß nehmen. Schon für die Altersgruppe der 14-16-Jährigen ist daher eine möglichst sparsame Verhängung zu fordern (vgl. Kapitel 15).

2.2 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

2.2.1 Gegenwärtige Rechtslage und Reformbedarf

Die generelle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht ist eine der ältesten nicht verwirklichten Forderungen der Jugendgerichtsbewegung.

Nach dem gegenwärtigen §105 JGG muß für Heranwachsende im Einzelfall geprüft werden, ob allgemeines Strafrecht oder Jugendstrafrecht angewendet wird. Kriterien für die Anwendung des Jugendstrafrechts sind entweder der Entwicklungsstand des Heranwachsenden oder die Qualifizierung der Tat als „Jugendverfehlung“ (§ 105 Abs. 1 JGG).

Heranwachsende werden kriminalrechtlich also dann wie Jugendliche behandelt, wenn sie selbst als Person von der Reife her einem Jugendliche gleichstehen oder wenn ihre Taten solche sind, die üblicherweise von Jugendlichen verübt werden.

Beide Merkmale sind unbestimmt und werden von der regionalen Gerichtspraxis in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise uneinheitlich ausgelegt. Im Jahre 1998 lag die Anwendungsquote des JGG auf die Gruppe der Heranwachsenden zwischen 92% (Hamburg) und 30% (Brandenburg).¹ Im Gesamtdurchschnitt haben die Gerichte bundesweit aber die Einbeziehung der Heranwachsenden schon nach dem geltenden Recht seit langem als Regel und nicht als Ausnahme verstanden (die bundesweite Anwendungsquote des JGG auf die Heranwachsenden liegt bei rund 60 %).²

¹ Hamburg: 92%, Schleswig-Holstein: 89%, Saarland: 84%, dagegen Rheinland-Pfalz: 47%, Baden-Württemberg: 43%, Brandenburg: 30%, nach Heinz, in: Dölling (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, S. 53, 80 f.; vgl. auch Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 105- 106, Rn.5 ff. vgl. auch die Studie von Christian Pfeiffer, in: Sachverständigenkommission 8. Jugendbericht (Hrsg.): Risiken des Heranwachsens, Probleme der Lebensbewältigung im Jugendalter, Materialien zum 8. Jugendbericht, Band 3, Weinheim/München, S. 153 – 291, zitiert nach: Hubert, in: ZfJ 1998, S. 361 (363): Verurteilung von 3% der heranwachsenden Probanden nach allgemeinem Strafrecht in Hamburg gegenüber 80 % der Probanden in Bayern.

² Kreuzer, in: MschrKrim 61 (1978), 1.

In den letzten Jahren wurden in der Politik wiederholt Forderungen laut, Heranwachsende ausschließlich nach allgemeinem Strafrecht zu verurteilen.³ Begründet wurde dies mit der hohen Kriminalitätsrate in dieser Altersgruppe und mit den vermeintlich zu milden Reaktionen des Jugendstrafrechts. Insbesondere die Höchstgrenze der Jugendstrafe von 10 Jahren (vgl. dazu § 18 Abs. 2 S. 1 JGG) ist in diesem Zusammenhang angegriffen worden.⁴

Diese Forderungen passen jedoch nicht zu einem modernen, rationalen Jugendstrafrecht. Es ist von seiner Zielsetzung und seinen Reaktionsmöglichkeiten her nicht das mildere, sondern das flexiblere Recht, welches eine breitere Palette von Reaktionsmöglichkeiten als das allgemeine Strafrecht eröffnet. Die Altersgruppe der Heranwachsenden ist aus entwicklungspsychologischer Sicht dafür auch durchaus eine adäquate Zielgruppe. Denn die Ausbildung sozialer Verhaltensweisen reicht bei jungen Menschen bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt hinein.

Formulierungsvorschlag:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a JGG [Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich]

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher eine nach den allgemeinen Vorschriften strafbare Handlung begeht.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

(3) Auf Heranwachsende sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, soweit in § 105 nichts anderes bestimmt ist.

[(4) ..]

2.2.2 Sondervorschriften für Heranwachsende

wurde weggelassen –Download des 128seitigen Volltextes

unter www.dvjj.de/jggreform.pdf

³ „Initiative gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, dokumentiert in DVJJ-Journal 1993, 103; Gesetzesvorhaben des Freistaates Bayern v. 5.8. 1997, in: BR-Drucks. 562/97.

⁴ zB. durch die „Initiative gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, dokumentiert in DVJJ-Journal 1993, 103.

2.3 Einbeziehung der 21-24-Jährigen („Jungerwachsene“)

Längere Schul- und Ausbildungszeiten führten in den vergangenen Jahrzehnten dazu, daß die Jugendphase sich zumindest in einigen Bereichen verlängert hat. Gerade bei den jungen Menschen, die durch schwere Delikte und hohe Rückfälligkeit auffallen, lassen sich zudem in gesteigertem Maße problematische Entwicklungsverläufe und Defizite in der Sozialisation beobachten. Die Argumente entsprechen hier weitgehend denen, die für die Altersgruppe der Heranwachsenden vorgetragen wurden.

Nach Auffassung der Kommission sind die Jungerwachsenen - anders als die Heranwachsenden - aber nicht komplett und generell in das Jugendstrafverfahren einzubeziehen. Die Gleichbehandlung soll nur die Anwendbarkeit der Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts betreffen und dies auch nicht generell, sondern im Einzelfall, wenn die Sanktionen des JGG die gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht „angemesseneren Reaktionsmöglichkeiten“ darstellen.

Formulierungsvorschlag:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a JGG [Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich]

[(1)..(3)]

(4) Die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts finden auf Jungerwachsene, die zum Zeitpunkt der Tat 21, aber noch nicht 25 Jahre alt sind, Anwendung, wenn sie die angemesseneren Reaktionsmöglichkeiten darstellen. Im Übrigen gilt für diese Altersgruppe das allgemeine Strafrecht.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

siehe Volltext / Download unter www.dvjj.de/jggreform.pdf

4. Grundsätze des Jugendstrafverfahrens

Die Kommission schlägt vor, die für das Jugendstrafverfahren zentralen Grundsätze in ausformulierter Form in das JGG aufzunehmen.

An dieser exponierten Stelle der Gesetzesnovelle soll eine Vielzahl „jugendgemäßer“ Verfahrensgrundsätze vor die Klammer gezogen werden.

Das Jugendstrafrecht will den Prozeß der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen unterstützen und zugleich nutzen. Aus dem Bedürfnis des rechtlichen Schutzes vor gesellschaftlicher Ausgrenzung einerseits und ihrer spezialpräventiven Beeinflußbarkeit andererseits lassen sich einige Grundsätze ableiten, die für das Jugendstrafverfahren charakteristisch sind. Sie dienen als Argumentations- und Auslegungsmuster.⁵ Überdies gilt es hier internationale Übereinkünfte zum Jugendkriminalrecht zu beachten. Von zentraler Bedeutung sind die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing Rules“) aus dem Jahr 1985.⁶

4.1 Grundsatz der Beteiligung

Gemäß Ziff. 14.2 der Beijing Rules⁷ soll dem Jugendlichen im Verfahren die Gelegenheit gegeben werden, sich zu beteiligen und sich in einer verständnisvollen Atmosphäre frei zu äußern. Der junge Mensch soll im Verfahren nicht lediglich als Objekt staatlicher Strafansprüche betrachtet werden. Er ist vielmehr an der Bewältigung der Folgen der Straftat und an Strategien zur Vermeidung neuer Auffälligkeiten zu beteiligen und spielt insoweit eine aktive und eigenverantwortliche Rolle.

Die Kommission sieht es daher als notwendig an, daß die Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen und seine eigenen Vorstellungen, insbesondere bei sozialpädagogisch ausgerichteten Maßnahmen (siehe dazu unten), vor deren Bestimmung erfragt und berücksichtigt werden.⁸

⁵ Eine ähnliche Funktion haben bspw. die dem Strafvollzugsgesetz vorangestellten Grundsätze (§§ 2 bis 4 StVollzG).

⁶ in deutscher Übersetzung veröffentlicht bei Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum, S. 78.

⁷ zit. nach Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum, S. 80.

⁸ Vgl. hierzu Ostendorfs Vorstellung von einer „kooperativen Sanktionierung“, in: BMJ (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Berlin 1989, S. 328 ff.

4.2 Grundsatz der Subsidiarität

Der Subsidiaritätsgrundsatz im Jugendstrafrecht ist die jugendspezifische Ausprägung des Verfassungsgebots der Verhältnismäßigkeit. Maßvolle und zurückhaltende Reaktionen sind besser geeignet, Einstellungen und Verhalten zu verändern, weil sie Trotzreaktionen und Anpassungsverhalten vermeiden können und somit eine Eskalation verhindern.⁹

Die Kommission verbindet mit dem Reaktionsprogramm des JGG eine Stufenfolge. Schwerere Sanktionen kommen erst dann in Betracht, wenn die Möglichkeiten der vorgeschalteten Stufe nicht ausreichen um „Legalverhalten“ zu bewirken. Vorgeschlagen wird eine dreifache Subsidiarität des Jugendstrafrechts (informelle vor formellen Verfahrensweisen; Jugendhilfeleistungen vor strafrechtlichen Maßnahmen; ambulante vor freiheitsentziehenden Maßnahmen).¹⁰

4.3 Vorrang der außergerichtlichen Konfliktregelung

Die Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens ist insbesondere auch Aufgabe des Strafrechts. Dieser Aufgabe dienen Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung. Junge Menschen sollen mit den Folgen ihrer Fehlhandlungen unmittelbar konfrontiert werden und lernen, wie man mit konformen Mitteln Konflikte regelt und Verantwortlichkeiten einlöst. Durch Einigung mit dem Verletzten kann der Konflikt oftmals als bereinigt und der soziale Frieden als wiederhergestellt angesehen werden.

4.4 Grundsatz der Nichtschlechterstellung

Vergleicht man die Sanktionspraxis des Jugendstrafrechts mit der des allgemeinen Strafrechts, so werden Jugendliche keineswegs milder behandelt, sondern im Gegenteil nicht selten mit schwereren Sanktionen belegt. So kommt es im Bereich der mittelschweren Kriminalität zu häufigeren und härteren stationären Sanktionen als im Bereich des Erwachsenenstrafrechts. Oft werden auch (vermeintlich) „leichte“ erzieherische Maßnahmen in Fällen verhängt, in denen gegenüber Erwachsenen gar keine strafrechtliche Reaktion erfolgen würde.

Verschiedene Untersuchungen zu diesem Thema kamen Anfang der neunziger Jahre zu den folgenden Befunden:

- In vergleichbaren Deliktgruppen werden nach Jugendstrafrecht insgesamt wesentlich häufiger Jugendstrafen verhängt als im allgemeinen

⁹ Eisenberg, JGG, § 2, Rn. 5.

¹⁰ Vgl. hierzu auch die Begründung zum 1. JGGÄndG, BT-Drs 11/5829, S. 11 und Trenczek ZRP 1993, S. 184.

Strafrecht Freiheitsstrafen. Die Tendenz verstärkt sich mit steigender Anzahl der Vorverurteilungen.¹¹

- Von allen insgesamt verhängten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen werden bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten mehr Strafen ohne Bewährung verhängt als bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten.¹² Darüber hinaus haben die gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden verhängten Jugendstrafen eine längere Dauer als die Freiheitsstrafen im Bereich des allgemeinen Strafrechts.¹³
- Im Bereich des Jugendstrafrechts wird häufiger Untersuchungshaft angeordnet, und die Untersuchungshaft dauert länger.¹⁴
- Während im allgemeinen Strafverfahren jede zweite Einstellung folgenlos (§§ 153, 153b StPO) erfolgt, werden im Jugendstrafrecht die Mehrzahl der Fälle mit erzieherischen Maßnahmen verbunden.¹⁵

Neuere Erhebungen deuten darauf hin, daß sich an der damals festgestellten Praxis nichts Wesentliches verändert hat.¹⁶

Im Jugendgerichtsgesetz ist daher klarzustellen, daß die Reaktion des Strafrechts auch gegenüber Jugendlichen durch das Maß der strafrechtlichen Schuld bzw. durch die Verhältnismäßigkeit begrenzt ist und auch nicht angesichts von Erziehungsbedürfnissen überhöht werden darf.¹⁷

4.5 Grundsatz der Kompensation

Kriminelle Karrieren haben in aller Regel ihren Ursprung in einer Anhäufung sozialer und familiärer Belastungen des Jugendlichen. In Konfliktsituationen spiegelt sich im strafrechtlichen Fehlverhalten häufig der Mangel an entsprechenden sozialen und psychischen Mitteln. Die präventive Aufgabe

¹¹ Pfeiffer, Neuere kriminologische Forschungen, S. 62, 67 ff; Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 124 ff, insbes. S. 125, Fn. 248, vgl. auch Tabelle 29a auf S. 747 f und Tabelle 29 auf S. 745 f S. 125, Fn. 248.

¹² Dünkel (Fn.11), S. 124 ff, insbes. S. 125, Fn 247, vgl. auch Tabelle 29 auf S. 745 f und Tabelle 29a auf S. 747 f; Pfeiffer (Fn.11), S. 60 (68 f).

¹³ Pfeiffer (Fn.11), S. 63, 65, 67 ff; Dünkel (Fn.11), S. 126, vgl. auch Tabelle 26 auf S. 728f und 26 e auf S. 738 f; Ostendorf, JGG, § 5, Rn 6; vgl. Heinz, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks98.htm>, unter III., 4.- Freiheitsentziehende Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht im Vergleich; vgl. Schaubilder 41, 43 (Daten 1981 bis einschließlich 1998).

¹⁴ Pfeiffer (Fn.11), S. 62, 68, 70; Heinz, Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens, S. 386; ders., Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, S. 13 (32 f); ders. BewHi 1987, S. 5 (25); Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 71 – 73; ders., StV 1998, S. 297 (300), jeweils unter Berufung auf eine Studie von Dünkel, NK 1994, S. 21.

¹⁵ Heinz, Erziehungsgedanken S. 36; ders. Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens, S. 380 ff.

¹⁶ Heinz, www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks98.htm, Kapitel III 3.4 – Untersuchungshaft – und III 4 – Freiheitsentziehende Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht im Vergleich.

¹⁷ Vgl. hierzu den Formulierungsvorschlag zu § 18, unten Seite 52f.

eines kompensatorischen Jugendstrafrechts besteht vornehmlich darin, diese Benachteiligungen auszugleichen. Dabei ist sich die Kommission bewußt, daß der so formulierte „defizitorientierte“ Blickwinkel nur eine unter mehreren möglichen Sichtweisen auf Jugenddelinquenz ist.

4.6 Grundsatz der Beschleunigung

Eine zentrale Schwäche der jugendstrafrechtlichen Praxis liegt in der Zeitspanne, die zwischen Tat und Urteil sowie zwischen Urteil und dessen Vollstreckung liegt.¹⁸ In dieser meist mehrere Monate dauernden Spanne können sich Rechtfertigungs- und Bagatellisierungsmuster entwickeln und verfestigen. In den Beijing Rules heißt es insofern in Ziff. 20.1:

„Jeder Fall ist von Anfang an zügig und ohne jede unnötige Verzögerung zu behandeln.“

4.7 Grundsatz der Fachlichkeit

Der sozialkontrollierende Umgang mit jungen Menschen erfordert interdisziplinäres Denken – geht es doch hier um Jugendstraf-, dort um Jugendhilfe-recht. Jugendstrafrechtliches Einschreiten verlangt nicht nur strafrechtliche Kenntnisse, sondern setzt auch Kenntnisse aus anderen Disziplinen, namentlich aus der Kriminologie, der (Entwicklungs-)Psychologie und der Pädagogik voraus.

Die vom Gesetzgeber gewollte Kooperation der unterschiedlichen Institutionen im Jugendstrafverfahren stellt hohe Anforderungen an die fachliche Qualifikation der beteiligten Akteure. Juristen, Mitarbeiter der Polizei und der Jugendhilfe sind durch unterschiedliche Handlungsaufträge, Sozialisation und Ausbildungen, Berufsrollen und Interessen geprägt und gehen im Hinblick auf die Funktionen und Aufgaben der am Strafverfahren beteiligten Institutionen von sehr verschiedenen Sichtweisen aus. Der Grundsatz der Fachlichkeit muß sich dementsprechend auch in gesetzlich festgelegten Qualifikationsanforderungen niederschlagen (siehe unten Kapitel 8).

Formulierungsvorschlag:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a [Grundsätze des Jugendstrafverfahrens]

(1) Der Jugendliche ist bei der Bestimmung von Rechtsfolgen zu beteiligen (Grundsatz der Beteiligung).

¹⁸ Ostendorf, SchlHA 2000, 2 (4).

(2) Bei der Festlegung der Rechtsfolgen gilt der Vorrang der Angebote der Jugendhilfe.

Informelle Verfahrenserledigungen haben Vorrang vor formellen, ambulante Maßnahmen haben Vorrang vor freiheitsentziehenden Sanktionen (Grundsatz der Subsidiarität).

(3) Die von den Beteiligten gewünschte Schlichtung und der Täter-Opfer-Ausgleich außerhalb der Hauptverhandlung, aber auch das einseitige Bemühen des Täters um Schuld- und Schadensausgleich werden in jedem Verfahrensstadium gefördert und im Rahmen des Jugendstrafverfahrens berücksichtigt (Grundsatz des Vorrangs der außergerichtlichen Konfliktregelung).

(4) Durch die Anwendung strafrechtlicher Vorschriften darf der Jugendliche nicht schlechter gestellt werden, als er bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften stünde (Grundsatz der Nichtschlechterstellung).

(5) Das Verfahren und die festgelegten Rechtsfolgen dürfen die soziale Integration des Jugendlichen nicht behindern oder beeinträchtigen und sollen geeignet sein, soweit vorhanden, Nachteile auszugleichen (Grundsatz der Kompensation).

(6) Im Jugendstrafverfahren gilt das Beschleunigungsgebot in besonderer Weise.

Behördeninterne Verfahrensabläufe sind so zügig wie möglich zu gestalten.

Bei der Gestaltung des Verfahrensablaufs ist die persönliche Lebenssituation des Jugendlichen zu berücksichtigen.

Seine Verteidigungsrechte dürfen durch beschleunigte Verfahrensabläufe nicht beschnitten werden (Grundsatz der Beschleunigung).

(7) Alle Verfahrensbeteiligten des Jugendstrafverfahrens müssen fachlich in besonderer Weise qualifiziert sein (Grundsatz der Fachlichkeit).

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Kommission spricht sich dafür aus,

- den **§ 3 JGG** [Strafrechtliche Verantwortlichkeit] in seinem Wortlaut neu zu gestalten und das altersbedingte Fehlen der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit exemplarisch zu konkretisieren;
- **Staatsanwaltschaft und Gericht eine Begründungspflicht für die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufzuerlegen.**

Bei § 3 JGG in der geltenden Fassung geht es um die Verantwortungsreife des Jugendlichen in intellektueller (geistiger) und sozialer (sittlicher) Hinsicht. Die Vorschrift verlangt ein gewisses Normverständnis. Der Jugendliche Rechtsbrecher ist strafrechtlich nur verantwortlich, wenn er die strafrechtliche Bedeutung seines Handelns verstandesmäßig und von seiner sozialen Bedeutung her im wesentlichen erkannt hat. Das dürfte beispielsweise bei bestimmten „Jugendstreichen“ häufig nicht der Fall sein. § 3 JGG ist also ein Appell an Jugendrichter und –staatsanwälte, daß Strafrecht für diese Gruppe nicht automatisch „zuständig“ ist. Anders als im Erwachsenenstrafrecht kann nicht a priori von der vollen Verantwortlichkeit des Beschuldigten ausgegangen werden.

Begründungspflicht für Staatsanwaltschaft und Gericht

Gleichwohl spielt § 3 JGG in der Justizpraxis nur eine geringe Rolle. Kriminologische Untersuchungen haben ergeben, daß es selbst bei Höchststrafenurteilen häufig an der gebotenen eingehenden Prüfung mangelt.¹⁹ Die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist angesichts dieser Erkenntnisse je nach Einzelfall ausdrücklich festzustellen.

Modernisierung des Wortlautes

Um die Vorschrift in ihrem Wortlaut zeitgemäßer und prägnanter zu gestalten, spricht sich die Kommission dafür aus, die Begrifflichkeit der „sittlichen und geistigen Reife“ durch den „Stand der Entwicklung“ zu ersetzen. Zugleich sind die Begriffe der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit so zu konkretisieren, daß die jugendtypischen Besonderheiten schon im Gesetzeswortlaut zur Geltung kommen.

¹⁹ Eine Analyse aller Höchststrafenurteile (10 Jahre Jugendstrafe) aus den Jahren 1987 bis 1996 zeigte, dass lediglich in zwei von 21 Urteilsbegründungen § 3 JGG angewendet wurde. In einem Urteil wurde gar nicht auf ihn Bezug genommen, in der großen Mehrzahl wurde die Vorschrift lediglich formelhaft bejaht. In 52,4 % der Fälle wurden nicht einmal die Voraussetzungen der Vorschrift genannt, vgl. Schulz, MschrKrim 2001, S. 310, 315; Zusammenfassung mehrerer Studien bei Rupp-Diakojanni, S. 115; Momberg, MschrKrim 1982, S. 65 (73); Ostendorf, JGG, Grdl. z. § 3 Rn. 4 f. mwN; Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, § 7 I., S. 56 unter Verweis auf „stereotypische Leerformeln“.

Geltung für Heranwachsende

Wie bisher soll die Vorschrift nur für Jugendliche gelten. Ein Heranwachsender, der zivilrechtlich voll geschäftsfähig ist, muß auch in strafrechtlicher Hinsicht grundsätzlich als voll verantwortlich angesehen werden.

Formulierungsvorschlag:

§ 3 wird wie folgt gefaßt:

§ 3 [Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Jugendlichen]

(1) Ein Jugendlicher ist strafrechtlich nur dann verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach dem Stand seiner Entwicklung in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Einsichtsfähigkeit liegt regelmäßig nicht vor, wenn die strafbare Handlung Rechtsgüter verletzt oder gefährdet, deren Schutzwürdigkeit alterstypisch nicht erkannt wurde oder wenn sie lediglich Ausdruck einer noch kindlichen Einstellung war.

Die Steuerungsfähigkeit kann insbesondere dann fehlen, wenn der Jugendliche die Tat unter dem beherrschenden Einfluss anderer oder in einer vergleichbaren Konfliktsituation begeht.

(2) Schon die Staatsanwaltschaft hat die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher – außer bei einer folgenlosen Einstellung – in jedem Einzelfall vor dem Abschluss der Ermittlungen zu prüfen.

Die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist zu begründen.

6. Materielle Entkriminalisierung geringfügiger Delikte

Die Kommission spricht sich dafür aus, jugendliche Bagatelldelinquenz von der Strafbarkeit auszunehmen.

Aus der Erkenntnis, daß jugendliches Fehlverhalten im strafrechtlichen Bagatellbereich ein weit verbreitetes Phänomen ist, das bei den allermeisten Jugendlichen ohne jede staatliche Intervention von selbst wieder eingestellt wird,²⁰ folgt, daß auf diese Form der geringfügigen Straffälligkeit in der Regel keine staatliche Intervention vonnöten ist. Bislang konnte der Nachweis nicht geführt werden, daß in diesem Bereich kriminalrechtliche Sanktionen individualpräventiv besser wirken als bei Sanktionsverzicht. Es gibt Hinweise, die eher für das Gegenteil sprechen.²¹

²⁰ Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, § 2 I, S. 11; Brunner/Dölling, Einf., Rn. 5; Ostendorf, JGG, §45, Rn. 9 f.; Walter, in: ZStW 2001, S. 742 (761).

²¹ Bei einer Untersuchung aller Ersttäter des einfachen Ladendiebstahls und des Fahrens ohne Fahrerlaubnis des Geburtsjahrgangs 1968 ergab sich eine um 10 % verminderte Rückfallquote bei denjenigen Jugendlichen,

Das Strafrecht ist auch im Jugendbereich nur das letzte Mittel möglicher staatlicher Reaktionen (Ultima-Ratio-Gedanke). Daher fehlt es an einer Legitimation für den Einsatz des (Jugend-)Strafrechts, wo zwar Straftatbestände durch jugendliches Verhalten erfüllt werden, von einer Wiederholung jedoch nicht auszugehen ist und andere Strafgründe nicht gegeben sind. Die Kommission befürwortet daher eine Entkriminalisierung im Bagatellbereich.

Als Vorbild kann hier § 4 Abs. 2 Nr. 2 des österreichischen JGG dienen. Für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt danach ein Strafausschließungsgrund, wenn

- sie ein Vergehen²² begangen haben,
- sie kein schweres Verschulden trifft und
- die Anwendung des Jugendstrafrechts nicht aus besonderen individualpräventiven Gründen geboten ist.

Nach dem Vorschlag der Kommission soll es für die Geringfügigkeitsklausel im deutschen Recht keine Altersgrenze geben. Sie soll sich jedoch auf Fälle beschränken, bei denen die konkreten Schäden noch als geringfügig eingestuft werden können und das Verhalten in der Gesamtbetrachtung keine Bestrafung erforderlich macht.

Formulierungsvorschlag

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a [Geringfügigkeit]

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn sie keine oder nur geringfügige Schäden oder Gefährdungen verursacht hat und die Schuld des Täters gering ist.

bei denen auf die Straftat informell mit Verfahrenseinstellung reagiert wurde als bei denen, die förmlich verurteilt wurden, Storz, S. 131 ff; Heinz, DVJ-Journal 1999, S. 11 (16).

²² Da im österreichischen Strafrecht alle Delikte in die Kategorie des „Vergehens“ fallen, die nicht mit mehr als einer dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, umfasst diese Ausschlussregelung einen Deliktsbereich, der über Bagatellfälle weit hinaus geht, beispielsweise Vermögensdelikte mit Schäden bis zu 36.000,- Euro, sowie schwere Körperverletzung mit Ausnahme solcher mit schweren Dauerfolgen oder tödlichem Ausgang.

7. Förderung konfliktregelnder Verfahren

Die Kommission spricht sich für eine stärkere gesetzliche Verankerung außergerichtlicher Ausgleichsformen aus.

Schon bislang kann die Staatsanwaltschaft nach [§ 45 Abs.2 JGG](#) von der Strafverfolgung absehen, wenn der Täter sich nach Kräften bemüht hat, die Folgen der Tat durch einen Ausgleich mit dem Verletzten oder durch sonstige Wiedergutmachung zu beseitigen.

Und über [§ 155a StPO](#) hinausgehend soll eine Pflicht aller Verfahrensbeteiligten in das Gesetz aufgenommen werden, in jedem Verfahrensstadium zu prüfen, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich oder andere Formen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder Schadenswiedergutmachung eingeleitet werden können.

Als generell für einen Ausgleich geeignet können alle Deliktssituationen angesehen werden, in denen eine Person geschädigt wurde²³ und wo eine kommunikative Konfliktregelung zwischen Täter und Geschädigten aussichtsreich erscheint. Weder Deliktschwere noch frühere Verurteilungen des Täters schließen einen Ausgleichsversuch grundsätzlich aus. Der Täter-Opfer-Ausgleich muß für Täter und Geschädigte jedoch Angebotscharakter haben, also freiwillig sein. Weder Täter noch Geschädigte dürfen unter Druck gesetzt werden oder im Verfahren Nachteile durch eine Ablehnung des Ausgleichsversuchs erleiden.

Formulierungsvorschlag

§ 4 wird wie folgt gefaßt:

§ 4 [Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich]

(1) In jedem Stadium eines Strafverfahrens haben die Staatsanwaltschaft, das Gericht sowie die weiteren Verfahrensbeteiligten zu prüfen, ob ein außergerichtlicher Ausgleich zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten erreicht oder eine andere Form der (einseitigen) Wiedergutmachung gefördert werden kann.

In geeigneten Fällen haben die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuwirken und den Fall an eine Fachstelle zur Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich zu überweisen.

(2) Für den Täter-Opfer-Ausgleich sind grundsätzlich alle Delikte geeignet, in denen der Sachverhalt geklärt ist, die strafrechtliche Verant-

²³ Beispielsweise ergab eine Untersuchung von *Hartmann* und *Stroezel*, folgendes Deliktsspektrum: 63,6% Körperverletzung, 14,5% Sachbeschädigung, 11,3% Diebstahl und Betrug, 9,3% Beleidigung, 8,9% Raub und Erpressung, (n=2409), Erhebung in: *Hartmann/Stroezel*, S. 149 (165).

wortlichkeit bejaht wird und der Geschädigte hierzu bereit ist.
Die Bereitschaft von Geschädigten und Beschuldigten wird durch die
Fachstelle zur Mediation festgestellt.

8. Qualifikation und Fortbildung der Verfahrensbeteiligten

Die Kommission spricht sich dafür aus, gesetzlich sicher zu stellen, dass die an einem Jugendstrafverfahren Mitwirkenden über die erforderlichen kriminologischen, pädagogischen und rechtlichen Qualifikationen verfügen.

Hier wird konkret an den Grundsatz der Fachlichkeit im Jugendstrafverfahren (s.o.) angeknüpft.

8.1 Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Insbesondere für Jugendrichter und -staatsanwälte hält es die Kommission für erforderlich, im JGG Qualifikations- und Fortbildungserfordernisse zu bestimmen. Der bestehende [§ 37 JGG](#) erreicht die gesetzgeberische Intention nicht.

Noch immer gilt das Jugendstrafrecht als „weiches“ Fachgebiet, auf dem Berufsanfänger kein größeres Unheil anrichten können. Doch gerade das Jugendrecht ist durch seine differenzierteren Handlungsmöglichkeiten und die hohe Bedeutung einer auch pädagogischen Qualifikation der Verfahrensbeteiligten ein Fachgebiet, das in ganz besonderer Weise außerjuristisches Fachwissen und Lebenserfahrung erfordert. Das Jugendstrafrecht bedarf als Berufsfeld für Juristen daher dringend der Aufwertung.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, § 37 JGG verbindlicher zu formulieren.²⁴ Als Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt sollte nur eingesetzt werden, wer wenigstens über das Fachwissen verfügt, das der Wahlfachgruppe „Jugendstrafrecht, Kriminologie, Strafvollzug“ im Studium entspricht. Auch für die bereits tätigen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sollte die Verpflichtung normiert werden, sich regelmäßig fortzubilden.

Formulierungsvorschlag:

§ 37 wird wie folgt gefaßt:

²⁴ ebenso Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 33 – 38, Rn. 10.

§ 37 [Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte]

(1) Als Richter bei den Jugendgerichten und als Jugendstaatsanwalt darf nur eingesetzt werden, wer Grundkenntnisse in der Kriminologie und im Jugendstrafrecht nachweist.

Personen ohne diese Vorbildung können im Einzelfall bestimmt werden, wenn eine entsprechende Fortbildung zeitnah sichergestellt ist.

(2) Im Übrigen sind regelmäßige Fortbildungen verpflichtend.

9. Stellung und Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Dieser Abschnitt wird hier in der gekürzten Version weggelassen.

Download des Volltextes unter www.dvjj.de/jggreform.pdf

10. Verteidigung in Jugendstrafverfahren

Die anwaltliche Vertretung (Strafverteidigung) ist im deutschen Strafprozeß nicht grundsätzlich zwingend. Jedoch sieht § 140 StPO für das allgemeine Strafrecht bestimmte Fälle der Verteidigungspflicht vor. Man spricht dann von „notwendiger Verteidigung“. Und § 68 JGG - der die notwendige Verteidigung im Jugendstrafverfahrens regelt - stellt überdies auf bestimmte Sonderfälle ab.

§ 140 StPO und § 68 JGG bringen

Die Kommission spricht sich dafür aus, als weitere Fälle obligatorisch notwendiger Verteidigung das Drohen der Jugendstrafe, die Anwaltliche Vertretung des Geschädigten und Entscheidungen über Bewährungswiderruf und Verhängung oder Fortdauer freiheitsentziehender Maßnahmen vorzusehen.

Sie weist nachdrücklich darauf hin, daß die Anwendungspraxis des § 140 Abs.2 StPO die durch das geringe Alter bedingte Unfähigkeit, sich angemessen zu verteidigen, nicht ausreichend berücksichtigt.

Es geht also darum, über die speziellen Fälle von § 140 Abs. 1 StPO und die vom geltenden Abs. 2 benannten Konstellationen („Schwere der Tat“, „Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage“, Ersichtlichkeit der mangelnden eigenen Verteidigungsfähigkeit des Beschuldigten) hinaus jugendspezifische Kriterien für die notwendige Verteidigung ergänzend einzubeziehen. Diese komplettieren dann zugleich § 68 JGG.

Vor dem Hintergrund des Erziehungsgedankens wird der Verteidiger im Jugendstrafverfahren häufig als störend wahrgenommen.²⁵ Pädagogisches Wirken soll nicht durch Verfahrensstrategien beeinträchtigt werden. In Jugendstrafsachen ist daher eine sehr geringe Mitwirkungsquote von Verteidigern zu verzeichnen, die beispielsweise nach Untersuchungen aus den 80er Jahren zwischen 8% und etwa einem Viertel der Verfahren lag.²⁶ Vergessen wird freilich, daß ein Strafverfahren im Rechtsstaat nur legitim sein kann, wenn der Beschuldigte als Subjekt an dem Verfahren teilnehmen kann. Dies setzt seine prinzipielle Verteidigungsfähigkeit voraus.

Berücksichtigung der realen Verteidigungsfähigkeit

Junge Menschen kennen i.d.R. ihre im Strafverfahren relevanten Rechte nur unzureichend. Sie verfügen noch viel weniger über die Fähigkeiten, diese gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten auch durchzusetzen. In aller Regel vermag der Jugendliche weder die Folgen zu übersehen noch kann er in eigener Person Anträge stellen, die seinen Interessen entsprechenden. Jugendliche sind auch die Rituale der Gerichtsverhandlung und die dort benutzte juristische Sprache unvertraut. Diese Defizite führen häufig dazu, daß sich der Jugendliche dem staatlichen Strafverfolgungsapparat machtlos gegenüberseht. Nicht selten ist gerade die Verhängung von Jugendarrest die Quittung für hilfloses eigenes Verteidigungsverhalten junger Beschuldigter. Die Aufgabe des Verteidigers besteht u.a. darin, dem jungen Angeklagten zu helfen, sich vor Gericht selbständiger und kompetenter zu verhalten.

Verteidigung ist vor den genannten Hintergründen als eine Chance zur Korrektur von „Erziehung-durch-Strafe“-Philosophien zu verstehen. Der Staat hat seiner besonderen Fürsorgepflicht gegenüber den Jugendlichen²⁷ auch bei der Pflichtverteidigerbestellung gerecht zu werden.

Die Kommission ist daher nachdrücklich der Ansicht, daß in der Praxis eine extensivere Interpretation des § 140 Abs. 2 StPO zugunsten jugendlicher Angeklagter geboten ist.²⁸ Dabei kann insbesondere auf die schon jetzt bestehende Möglichkeit abgehoben werden, daß der Vorsitzende einen Verteidiger bestellt, wenn „ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann“ (s.o.). Diese Unfähigkeit, sich selbst zu verteidigen, kann nämlich auch auf-

²⁵ Walter, NJW 89, 1022.

²⁶ Im Erwachsenenstrafrecht wurde demgegenüber eine Beteiligung eines Verteidigers in etwa 60% der Verfahren festgestellt, Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 67 – 69, Rn.6;

²⁷ Vgl. Zieger, Rn. 168.

²⁸ So bereits AG Saalfeld, NStZ 1995, 150; nachdrücklich zustimmend Beulke, Die notwendige Verteidigung in der rechtlichen Entwicklung, S. 37 ff, 43; *ders.*, FS Böhm, S. 647, 656.

grund des Alters bestehen.²⁹ Die hierzu in der sogenannten „Kölner Richtlinie“³⁰ niedergelegten Grundsätze sind von ungebrochener Aktualität.

Link auf „Kölner Richtlinie“

Notwendige Verteidigung bei zu erwartender Jugendstrafe

Angesichts der schweren Folgen einer Jugendstrafe für den jungen Menschen und deren Mindestdauer von sechs Monaten sowie den Verhängungsvoraussetzungen „Schwere der Tat und der Schwere der Schuld“ ist ausnahmslos bei drohender Jugendstrafe ein Verteidiger notwendig. Dies ist schon nach geltendem Recht in der Literatur seit langem anerkannt³¹, zumal eine Freiheitsentziehung für Jugendliche ungleich schwerer wiegt als für Erwachsene.³²

Ausgleich spezifischer Hafttrisiken

Das gegenüber dem allgemeinen Strafrecht nachteilige Arrestrisiko sowie die statistisch gesicherte höhere Anordnungshäufigkeit von Untersuchungshaft sowie von Jugendstrafe gebieten im Jugendstrafrecht für alle Fälle, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen in Betracht kommen, die Mitwirkung eines Verteidigers. Darüber hinaus stellen alle Vollstreckungsverfahren von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegenüber jungen Verurteilten einen Fall notwendiger Verteidigung dar.

Anwaltliche Vertretung des Geschädigten

Die Kommission hält es schließlich für geboten, dem Beschuldigten im Jugendstrafverfahren obligatorisch einen Verteidiger beizuordnen, wenn sich der Geschädigte anwaltlichen Beistandes bedient.

Formulierungsvorschlag:

In § 68 [Notwendige Verteidigung]

- a.) wird in Nr. 4 an das Satzende angefügt: „Er ist so rechtzeitig zu laden, dass er zum Vorführungstermin anwesend sein kann.“
- b.) werden nach der Nr. 4 folgende neue Nummern 5 bis 7 angefügt:

²⁹ OLG Celle, StV 91, 151.

³⁰ dokumentiert in NJW 1989, 1024 ff.

³¹ Vgl. exemplarisch D/S/S-Diemer, JGG, § 68 Rn. 10; Eisenberg, JGG, 9. Aufl., § 68 Rn. 24; Ostendorf, JGG, 5. Aufl., § 68 Rn. 8; Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 346; Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, S. 203; Radbruch, StV 1993, 553, 557; ebenso bereits „Kölner Richtlinien“ zur notwendigen Verteidigung in Jugendstrafverfahren, NJW 1989, 1024, 1026.

³² So schon LG Essen, NStE Nr. 3 zu § 140 StPO.

- (5) der Verletzte anwaltlich vertreten ist.
- (6) die Verhängung einer bedingten oder unbedingten Jugendstrafe droht.
- (7) über Bewährungswiderruf, weitere Vollstreckung oder Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen entschieden wird.

11. Nicht-Öffentlichkeit und Schutz des Persönlichkeitsrechts

Verhandlungen sind nicht öffentlich, sofern ausschließlich Jugendliche angeklagt sind (§ 48 Abs. 1 JGG). Handelt es sich um „gemischte“ Verfahren, bei denen auch Heranwachsende und/oder Erwachsene angeklagt sind, so ist die Verhandlung grundsätzlich öffentlich, die Öffentlichkeit kann aber im Interesse des beteiligten Jugendlichen ausgeschlossen werden (§ 48 Abs. 3).

Die Kommission ist der Auffassung, daß das Schutzinteresse jugendlicher Angeklagter schwerer wiegt als das Öffentlichkeitsprinzip. Sind neben einem Jugendlichen oder Heranwachsenden auch Erwachsene in einem Strafverfahren angeklagt, soll in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen bleiben.

Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, daß der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Zusammenhang mit dem Bericht der Jugendhilfe und anderen Gutachten über die Schuldfähigkeit gestärkt werden muß.

Sind an einem Strafverfahren jugendliche und erwachsene Angeklagte beteiligt, so kollidieren zwangsläufig die besonderen Schutzinteressen der jugendlichen Angeklagten mit dem strafprozessualen Grundsatz von der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. Das Öffentlichkeitsprinzip genießt im Strafprozess einen hohen Rang,³³ der z.B. durch seine Ausgestaltung als absoluter Revisionsgrund³⁴ untermauert wird. Nach bestehender Gesetzeslage soll das Schutzbedürfnis des Jugendlichen hintenanstehen, wenn neben ihm Heranwachsende oder Erwachsene Angeklagte des Verfahrens sind (§ 48 Abs. 3 JGG).

Im Gegensatz zu dieser Lösung gewichtet die Kommission jedoch das Schutzbedürfnis der jugendlichen Angeklagten als gewichtiger als das Öffentlichkeitsprinzip und das Interesse der anderen Angeklagten an einer öffentlichen Verhandlung. Dafür spricht auch, daß der jugendliche Angeklagten neben älteren Mitangeklagten in der Regel der schwächere ist.

Dessen ungeachtet soll die Teilnahme der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter auf Wunsch des Angeklagten zugelassen werden.

³³ BGHSt 23, 176, 178; K/Meyer-Goßner, § 338 Rn.46 mwN.

³⁴ § 338 Nr. 6 StPO.

Die Kommission hat sich weiterhin dafür ausgesprochen, die Heranwachsenden von dieser Regelung nicht auszunehmen. Auch gegen sie soll nicht öffentlich verhandelt werden.

Formulierungsvorschlag:

In § 48 [Nichtöffentlichkeit] wird Absatz 3 gestrichen.

12. Vorrang informeller Verfahrenserledigung, Diversion

Die Kommission spricht sich für eine behutsame Erweiterung der bestehenden Diversionsmöglichkeiten aus (§§ 45, 47 JGG).

Die Übertragung von Diversionskompetenzen auf Polizei und Jugendhilfe lehnt die Kommission ab.

Zusammenfassende Darstellung der Punkte 12.1. bis 12.3.

„Absehen von der Verfolgung“ gemäß § 45 JGG bezeichnet eine jugendspezifische Form der Verfahrenserledigung. Der Begriff der Diversion steht dabei für die Informalisierung des Jugendstrafverfahrens, d.h. es wird auf eine Hauptverhandlung verzichtet und die Kompetenz zur Erledigung des Verfahrens wird (weitgehend) in die Hände des Jugendstaatsanwalts gelegt. Inhaltlich gelangen „erzieherische Maßnahmen“ (vgl. § 45 Abs. 2 JGG) aus dem sozialen Umfeld des Beschuldigten in den Vordergrund des Reaktionsprogramms. Häusliche oder schulische Maßnahmen – Taschengeldentzug, Gespräche mit Lehrern etc. – treten als Reaktionen aus der Gesellschaft heraus an die Stelle der förmlichen Justiz-Sanktion und machen diese verzichtbar.

Die Justiz profitiert dabei durch Entlastungseffekte dieses „ausgedünnten“ Verfahrens. Sie kann die frei gewordenen Kapazitäten ihrer eigentlichen Klientel, den Mehrfachauffälligen (Wiederholungstätern) und denjenigen, die schwere Delikte begangen haben, widmen.

Für den jungen Beschuldigten ist das Verfahren selbst ebenso wie die daraus hervorgehenden Reaktionen weniger einschneidend; es kann auch individueller auf das Tatgeschehen reagiert werden. Der Vorrang des Elternrechts kann zudem bei Jugendlichen besser zur Geltung kommen.

Diese Vorzüge werden auch von den kontinuierlich gestiegenen Diversionsraten der letzten Jahre bestätigt.³⁵ Gegenwärtig werden rund 70 % aller Straf-

³⁵ Heinz, Konstanzer Inventar, III. 3.2, www.uni-konstanz.de/rf/kis/sanks99d.htm.

verfahren gegen jugendliche Beschuldigte im informellen Diversionsverfahren erledigt. An dieser Zielsetzung sollte sich auch die weitere Gesetzgebung in diesem Bereich orientieren. Die Anwendung der Vorschrift von § 45 Abs. 2 JGG soll überdies dahingehend ausgeweitet werden, daß die Staatsanwaltschaft auch dann von der Verfolgung absehen kann, wenn der Jugendliche sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten oder Schadenswiedergutmachung bzw. -beseitigung bemüht hat.

Für bedenklich gehalten werden hingegen Vorschläge, nach denen Diversionen kompetenzen auf die Polizei oder das Jugendamt übertragen werden könnten. In den Diversionsrichtlinien einiger Bundesländer (z.B. in Schleswig-Holsteins³⁶ und Brandenburgs³⁷) finden sich mittlerweile jedoch auch Verfahrensweisen, bei denen die Polizei berechtigt wird, auf eigene Veranlassung ein „erzieherisches Gespräch“ mit dem Jugendlichen zu führen oder selbst erzieherische Maßnahmen als Grundlage für eine spätere Divisionsentscheidung anzuregen. Hält die Polizei eine Einstellung im Hinblick auf eingeleitete oder durchgeführte erzieherische Maßnahmen für sachgerecht, so schlägt sie selbst der Staatsanwaltschaft eine solche Maßnahme telefonisch vor und holt deren Zustimmung ein. Anschließend überwacht sie die Durchführung dieser „freiwilligen“ Maßnahme und schlägt nach ihrem Abschluß der Staatsanwaltschaft die Verfahrenseinstellung vor.

In Berlin³⁸ gilt eine ähnliche Praxis mit dem Unterschied, daß nach dem Telefongespräch mit der Staatsanwaltschaft ein sogenannter „Divisionsmittler“ eingeschaltet wird, der seinerseits erzieherische Maßnahmen anregen kann.

Für eine solche Kompetenz der Polizei sprechen einige praktische Gründe: Die Reaktion der staatlichen Institutionen erfolgt so tatnah wie möglich und entspricht insofern dem Beschleunigungsgebot (s.o.). Die derzeit zu beobachtende Tendenz, richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Befugnisse auf die Polizei zu übertragen, begegnet jedoch verfassungsrechtlichen Bedenken, auf Grund derer die Kommission die echte Übertragung von Befugnissen ablehnt. Gemäß dem Gewaltenteilungsprinzip sind die Funktionen der Exekutive und der Judikative voneinander zu trennen.

Ähnliches gilt für neuere Modelle der „Ermächtigung“ der Jugendhilfe durch die Staatsanwaltschaft, ihrerseits Divisionsentscheidungen nach §45 Abs. 2 JGG eigenmächtig in die Wege zu leiten. Hier stellt sich das zusätzliche Problem, daß das Jugendamt nicht wie die Polizei ein „Hilfsorgan“ der Staats-

³⁶ dokumentiert in DVJJ-Journal 1998, S. 260 ff.

³⁷ dokumentiert in DVJJ-Journal 2001, S. 183.

³⁸ hierzu Herrlinger, DVJJ-Journal 1999, S. 148; Divisionsrichtlinie abgedruckt in: DVJJ-Journal 1999, S. 201 (203).

anwaltschaft ist, eine „Ermächtigung“ durch diese daher auch das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung durchbricht.

Formulierungsvorschlag:

In § 45 [Absehen von der Verfolgung] wird Abs. 2 wie folgt gefaßt:

(2) Die Staatsanwaltschaft sieht von der Verfolgung ab, wenn erzieherische Maßnahmen oder Leistungen der Jugendhilfe eingeleitet oder bereits durchgeführt sind und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Leistungen der Jugendhilfe stehen den Bemühungen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, den Schaden wieder gutzumachen oder zu beseitigen.

13. Die Stellung des Verletzten im Verfahren

Die Kommission lehnt eine Ausweitung des Nebenklage-, Privatklage- oder Adhäsionsverfahrens auf das Jugendstrafverfahren sowie eine Ausweitung der Klageerzwingungsmöglichkeiten ab.

Sie spricht sich aber für eine Klarstellung aus, daß die Rechte des Verletzten nach §§ 406d ff. StPO im Jugendstrafverfahren anwendbar sind, auch wenn sie die Nebenklagebefugnis voraussetzen.

Die Stellung des Verletzten im Straf und Jugendstrafverfahren wird als unbefriedigend empfunden, weil ihm allein die Zeugenrolle verbleibt, wenn es nicht zu außergerichtlichen Konfliktschlichtungen kommt.

Allerdings stellt das Strafverfahren notwendigerweise den Täter in den Mittelpunkt. Ihm droht die staatliche Sanktionierung, er benötigt daher den Schutz durch Unschuldsumutung und Verteidigungsrechte. Für das Jugendstrafrecht gilt dies noch in besonderem Maße. Gerade gegenüber Jugendlichen helfen behutsame, informelle Reaktionen häufig erfolgreicher, zukünftige Straftaten zu verhindern als ein vermeintlich opferfreundliches hartes Auftreten und Strafen. Gerade jugendliche Gewalttäter haben zumeist im sozialen Nahraum selbst Gewalt erlebt.³⁹

Opferbelange können im Strafverfahren nur begrenzt berücksichtigt werden. Überdies sind Opferbedürfnisse keineswegs einheitlich – sie können auf Schutz und Hilfe, auf Wiedergutmachung, auf Vergeltung, Information über das oder Mitwirkung im Strafverfahren gerichtet sein.

³⁹ Untersuchungen hinsichtlich rechtsextremistischer Gewalttäter in Sachsen-Anhalt von Mentzel, S. 47, 289.

Die Mehrheit der Kriminalitätsoffer wünscht insbesondere eine stärkere Stellung im Bereich der „konsultativen Rechte“ und der materiellen Wiedergutmachung, eine aktive Rolle als Prozeßbeteiligte im Sinne einer oft geforderten „Waffengleichheit“ wird jedoch nicht angestrebt.⁴⁰ Auch das Sanktionsbedürfnis von Opfern ist offenbar schwächer als gelegentlich unterstellt.⁴¹

Im Jugendstrafverfahren ist primär eine Verbesserung der Mitwirkungs- und Informationsrechte der Verletzten im Strafverfahren anzustreben. Der Ausbau aktiver Opferrechte wie der Nebenklage gegenüber Jugendlichen begegnet hingegen großen Vorbehalten.

13.1 Stärkung der Informations- und Mitwirkungsrechte von Opfern im Verfahren

Bemängelt wird am klassischen Strafprozeß insbesondere, daß Kriminalitätsoffer nicht als Subjekte mit einem eigenen Informations- und Mitwirkungsinteresse wahrgenommen werden. Viele Opfer von Straftaten erwarten, über das Verfahren gegen „ihren“ Täter umfassend informiert zu werden.

Erweiterte Verletztenbefugnisse ergeben sich aus §§ 406d ff. StPO. Diese Vorschriften verleihen Opfern die folgenden Verfahrensrechte:

- Akteneinsicht (§ 406e StPO)
- das Recht auf Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens (406d StPO)
- die Möglichkeit, für das gesamte Verfahren einen Rechtsbeistand heranzuziehen (auf eigene Kosten: § 406f, qualifiziert: § 406g StPO)

Streitig ist jedoch, ob diese Rechte für Verfahren gegen Jugendliche anwendbar sind. Erziehungsorientierte Verständnisse gehen nämlich davon aus, daß diese Regelungen den Grundsätzen des JGG widersprechen.⁴²

Gegen diese restriktive Betrachtungsweise ist freilich einzuwenden, daß eine Beeinträchtigung der Rechte der jugendlichen Beschuldigten durch diese Form der Mitwirkung nicht ersichtlich ist.⁴³ Daher soll klar gestellt werden, daß die §§ 406d ff. StPO auch in Verfahren gegen Jugendliche angewendet werden können, auch soweit sie an die Nebenklageberechtigung anknüpfen.

13.2 Unzulässigkeit der Nebenklage in Verfahren gegen Jugendliche

Die Nebenklage gibt dem durch die Straftat Verletzten die Möglichkeit, sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Anklage anzuschließen

⁴⁰ Kilchling, DVJJ-Journal 2002, S. 14 (18); Sessar, GS Kaufmann, S. 373 (388 ff.).

⁴¹ Kilchling, DVJJ-Journal 2002, S. 14 (20).

⁴² Rieß/Hilger, in: NStZ 1987, S. 145 (153); Brunner/Dölling, JGG, § 80, Rn. 8; Eisenberg, JGG, § 80, Rn. 13.

⁴³ OLG Koblenz NJW 2000, S. 2436 (2437); Stock, MschrKrim 1987, S. 352 (359).

(§ 395 StPO). Ihm werden gewisse prozessuale Mitwirkungsrechte übertragen. In erster Linie dient dieses Instrument den persönlichen Genugtuungs- und Restitutionsinteressen des Verletzten. Die Nebenklage ist bei Jugendlichen de lege lata nicht zulässig (§ 80 III JGG), weil insbesondere die Genugtuungsfunktion im JGG für unangemessen erachtet wird.

Die Kommission hält eine Ausweitung auf das Jugendstrafverfahren weiterhin nicht für sachgerecht.

Für die Zulassung der Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche wird geltend gemacht, daß die Nebenklage jedenfalls seit dem Opferschutzgesetz von 1986 nicht mehr ein Angriffs-, sondern ein Schutz- und Beteiligungssystem sei, so daß für den Ausschluß im JGG keine Veranlassung mehr bestehe.⁴⁴ Vieles spräche dafür, das erzieherische Potenzial der Opfereinbindung auch im Wege der Nebenklage zu nutzen, wenn z.B. ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht in Frage kommt.

Demgegenüber sind die Gründe, die die Unzulässigkeit des Nebenklageverfahrens im Jugendstrafverfahren tragen, nach wie vor in vollem Umfang gültig. Zu befürchten ist nämlich, daß der auf seine Rechte und Vergeltung pochende Verletzte für eine konfrontative Verhärtung der Positionen sorgt und so eine jugendadäquate Verhandlungsführung und angemessene erzieherische Einwirkung unmöglich macht.

Bei den Forderungen nach Einführung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren geht es im wesentlichen um zwei Dinge: zum einen das berechtigte Bedürfnis mancher Opfer nach prozessualer Beteiligung, zum anderen die Möglichkeit, jedenfalls bei schweren Delikten in sehr viel umfangreichem Maße als bisher auch auf Staatskosten anwaltlichen Beistand zu ermöglichen.⁴⁵ Diesen beiden Interessen ließe sich jedoch durch ein Anwesenheits- und Äußerungsrecht entsprechen, wobei das derzeit bestehende Anwesenheitsrecht gem. § 48 II JGG (zu § 48 s.o.) dadurch abgesichert werden sollte, daß dem Verletzten Zeit und Ort der Hauptverhandlung mitgeteilt werden müßten.

⁴⁴ Nelles/Oberlies (Hrsg.), Reform der Nebenklage, S. 29; Hinz, DriZ 2001, 321 (332 f.).

⁴⁵ differenzierend zu jeder Norm der §§ 406d ff. StPO hinsichtlich dieser beiden Punkte, Stock, MschrKrim 1987, 352 (359).

13.3 Privatklage

siehe Volltext

13.4 Adhäsionsverfahren

siehe Volltext

13.5 Transparente Vermittlung von Einstellungsentscheidungen; Hilfeangebote

siehe Volltext

Download des Volltextes unter www.dvjj.de/jggreform.pdf

14. Reformbedürftigkeit des Rechtsfolgensystems

Das Rechtsfolgensystem des Jugendgerichtsgesetzes ist durch die Differenziertheit und Flexibilität der möglichen Maßnahmen geprägt, die in den [§§ 5-18 JGG](#) näher geregelt sind.

Unterscheidung nach Strafen oder Maßregeln

Das Sanktionssystem des JGG ist in mehrfacher Hinsicht abgestuft und auf verschiedenen Ebenen unterteilt. Grundsätzlich läßt sich zunächst zwischen Strafen einerseits und Maßregeln der Besserung und Sicherung unterscheiden. In beiden Fällen handelt es sich um „förmliche“ Sanktionen, die grundsätzlich eine Hauptverhandlung voraussetzen.

Diese „Zweispurigkeit“ (siehe unten 15) wurde aus dem (allgemeinen) Erwachsenenstrafrecht übernommen, grob umrissen trennt sie nach repressiven Sanktionen (Strafen) und präventiven Sanktionen (Maßregeln). Während Strafen an das Vorliegen einer (voll) vorwerfbaren Straftat anknüpfen, also Schuldfähigkeit voraussetzen, geht es bei den Maßregeln (§ 7 JGG) um die Gefährlichkeit des Täters, die besondere Präventionszwecke veranlaßt. Maßregeln erfordern (teilweise) keine Schuldfähigkeit bzw. setzen gerade Schuldunfähigkeit oder jedenfalls verminderte Schuldfähigkeit voraus (so z.B. bei der Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt).

Unterscheidung innerhalb der Strafen

Die förmlichen Strafen wiederum lassen sich in drei Stufen unterteilen:

- Erziehungsmaßregeln (§§ 9-12 JGG) – diese sind nicht zu verwechseln mit den Maßregeln der „zweiten Spur“ gemäß § 7 JGG), sollen aus Anlaß einer Straftat bestimmte Erziehungsdefizite korrigieren. Sie sind also pädagogische Maßnahmen im strafrechtlichen Gewand. Im Vordergrund stehen die Weisungen gemäß § 10 JGG.

- Zuchtmittel (§§ 13-16 JGG) haben die Funktion eines Denktzettels. Sie sind gleichermaßen erzieherisch geprägt wie auch repressiv als Ahndung gedacht. Man spricht auch von short-sharp-shock. Beispiel ist insbesondere der Jugendarrest gemäß § 16 JGG.

- in §§ 17-18 JGG ist die Jugendstrafe geregelt. Sie entspricht im wesentlichen der Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrecht.

Unterscheidung nach Förmlichkeit des Verfahrens

Von den förmlichen Sanktionen wiederum ist das Absehen von der Strafverfolgung zu unterscheiden (§ 45 JGG – s.o.), das in ein informelles Verfahren eingekleidet ist.

Verschiedene dieser – allenfalls theoretisch einzuhaltenden Unterscheidungen – sind freilich konzeptionell nicht stimmig und bedürfen daher im Sinne eines Reformvorhabens einer Neueinteilung und –zuordnung im Sanktionssystem.

Die Kommission spricht sich dafür aus, die überholten Kategorien der Erziehungsmaßregeln und der Zuchtmittel aufzugeben.

Sie schlägt vor, die bestehenden Sanktionen im Sinne einer am Subsidiaritätsprinzip orientierten Stufung neu zu gliedern. Dabei sollen insbesondere die ambulanten und die stationären Maßnahmen sowie innerhalb der ambulanten Maßnahmen die sozialpädagogischen Angebote strikt von den repressiv ausgerichteten Maßnahmen getrennt werden.

Im einzelnen geht es darum, den folgenden Mängeln im Sanktionssystem abzu-
helfen:

- Der Begriff des „Zuchtmittels“ wurde durch die JGG-Reform von 1943 eingefügt und deutet auf ein überkommenes Verständnis von Pädagogik und Strafe („züchtigen“) hin. Er ist deswegen zu ersetzen.
- Die Kategorien der „Erziehungsmaßregeln“ und „Zuchtmittel“ geben keine nachvollziehbare Stufenfolge von mildereren zu schärferen Maßnahmen wieder, obwohl die Formulierung des § 5 Abs. 2 dies suggeriert („...wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen“). Das Zuchtmittel „Verwarnung“ ist beispielsweise eine erheblich weniger eingriffsintensive Maßnahme als etwa die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Diese unklaren Kategorien erschweren die Einordnung der Maßnahmen im Sinne der Subsidiarität.
- Alle Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts verfolgen dasselbe Sanktionsziel, den Jugendlichen zu künftigem Legalverhalten anzuhalten. Dennoch wird mit der eigenen Kategorie der „Maßregeln“ eine „zweite Spur“ von Maßnahmen vorgehalten, deren systematische Trennung von den übrigen Rechtsfolgen in der Praxis vielfach als künstlich empfunden wird.⁴⁶
- Die Voraussetzungen der einzelnen Rechtsfolgen sind insbesondere bei den stationären Sanktionen unscharf und führen zu einer Vermischung von pädagogischen und punitiven Aspekten bei der Strafzumessung.
- Die verbreitete Praxis der Koppelung repressiver und sozialpädagogischer Maßnahmen führt zu Unklarheiten hinsichtlich des Verhältnisses von Erziehung und Strafe und zu einer Schlechterstellung von Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen („erzieherische Draufgabe“).
- In der Praxis dominieren entgegen der Intention des 1. JGGÄndG die repressiven Sanktionen, was zu einer Schlechterstellung der nach JGG Verurteilten gegenüber Erwachsenen führt.

Um diese Schwächen des gegenwärtigen Sanktionensystems zu beheben, sind folgende grundsätzliche Neuorientierungen notwendig:

- die Aufhebung der bisherigen Sanktions-Kategorien zugunsten eines streng am Vorrang ambulanter vor stationären Maßnahmen orientierten Systems.
- die Trennung zwischen sozialpädagogisch intendierten und repressiven Maßnahmen.

⁴⁶ Vgl. Schüler-Springorum, FS Roxin, S. 1021.

- die restriktivere Handhabung der Sanktionskoppelung.
- die Zurückdrängung des Jugendarrests durch klarere Normierung des Vorrangs ambulanter Sanktionen sowie durch die Formulierung schärferer Voraussetzungen.
- die Neufassung der Voraussetzungen der Jugendstrafe in der Weise, daß ausschließlich an die Schwere der Schuld und der Tat angeknüpft wird. Die Variante der „schädlichen Neigungen“ (§ 17 Abs. 2 1. Alt. JGG) des Täters wird also gestrichen
- die Ausweitung der Möglichkeit, Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen.
- das grundsätzliche Verbot, freiheitsentziehende Sanktionen gegen unter 16-Jährige anzuordnen.

15. Aufgabe der Zweispurigkeit

Die Kommission spricht sich dafür aus, die bisherige sog. Zweispurigkeit des Sanktionensystems, d.h. die Trennung in Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung aufzugeben.

Das Erwachsenenstrafrecht ist durch das sogenannte zweispurige Sanktionensystem geprägt: Auf der einen Spur sollen repressive Sanktionen, auf der anderen präventive Sanktionen verhängt werden. Mit § 7 des geltenden JGG wird formal weiter an diese Zweiteilung des Sanktionensystems angeknüpft. Die bisherige Trennung von Sanktionen und Maßregeln wird jedoch heute schon für das Erwachsenenstrafrecht als künstlich bewertet und sie ist für das insgesamt präventiv ausgerichtete Jugendkriminalrecht noch weniger geeignet, sinnvolle Anwendungsdifferenzierungen festzulegen. Demgemäß spricht der BGH von „der Einspurigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen im Jugendstrafrecht“.⁴⁷ So hat Schüler-Springorum „keine Spur von der zweiten Spur“ entdecken können.⁴⁸ Hinzu kommt, daß mittlerweile von weiteren Spuren gesprochen wird: So wird sowohl die Bewährungshilfe⁴⁹ als auch der Täter-Opfer-Ausgleich⁵⁰ als dritte Spur bezeichnet. Im Hinblick auf das einheitliche Sanktionsziel, den jungen Menschen zu künftigem Legalverhalten anzuhalten, ist eine solche Spaltung der Sanktionen schon aus systematischen Gründen überholt. Ein solches Nebeneinander verwischt nicht nur das einheitliche Anliegen des Jugendstrafrechts, sondern kann auch zu einer unangemessenen Sanktionskumulation führen.

16. Verbindung verschiedener Rechtsfolgen

Die Kommission spricht sich dafür aus, die Möglichkeiten zur gleichzeitigen Verhängung mehrerer Sanktionen restriktiver zu fassen.

Um die Eigenart der jeweiligen Sanktion zu wahren und um eine z.T. in der Praxis zu beobachtende unreflektierte Sanktionsanhäufung zu vermeiden, soll die Koppelungsmöglichkeiten unterschiedlicher Sanktionsarten gegenüber dem bestehenden § 8 JGG eingeschränkt werden. Insbesondere die Verbindung strafender mit pädagogischen Maßnahmen erweist sich in vielen Fällen als kontraproduktiv und gleichheitswidrig. Zum einen entwertet sie die sozialpädagogische Maßnahme, die für sich genommen unterstützenden Charakter hat und auf die aktive Mitwirkung des Jugendlichen angewiesen ist. Wird eine

⁴⁷ BGH StV 2002, 416.

⁴⁸ Schüler-Springorum, FS Roxin, S. 1021 ff.

⁴⁹ SK-Horn § 56 Rn. 2.

⁵⁰ Roxin, AT I, S. 67 ff.

pädagogische Maßnahme mit einer Strafe verbunden, wird sie von dem betroffenen Jugendlichen nicht mehr als ein Angebot zur Unterstützung wahrgenommen, sondern als ein Teil der mit der Strafe bezweckten Übelzufügung oder sogar als weitere Schikane.

Zum anderen gibt es die Versuchung, das mit der strafenden Sanktion verhängte Übel zu Gunsten des Jugendlichen durch die Anordnung einer pädagogischen Maßnahme vermeintlich zu relativieren. Diese Perspektive übersieht, daß auch pädagogische Maßnahmen einen belastenden Grundrechtseingriff beinhalten. Sie führt zudem dazu, daß Jugendliche im Verhältnis zu Erwachsenen schlechter behandelt werden, weil sie zu der an der Tatschuld orientierten Kriminalstrafe noch die „erzieherische Draufgabe“ erhalten.⁵¹

§ 8 ist dementsprechend restriktiver zu formulieren.

17. Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen für 14- und 15-Jährige

Die Kommission spricht sich dafür aus, ein Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen an 14- und 15-Jährigen zu normieren.

Verschiedene Vorschläge, die „Bestrafungsmündigkeit“⁵² der 14- und 15-Jährigen zu überdenken, wurden bisher verworfen.

Unverminderten Handlungsbedarf dokumentieren jedoch die in letzten Jahren wieder stark gestiegenen Anteile der 14- bis 17-Jährigen im Jugendstrafvollzug. Seit 1990 hat sich ihr Anteil von 7,4% auf 12,8% (1998) nahezu verdoppelt.⁵³ Um diesem Trend entgegenzuwirken und den Vorrang ambulanter Maßnahmen sowie die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Altersgruppe deutlich zu machen, wird empfohlen, die Vorschläge zur Einführung einer „Bestrafungsmündigkeit“ erneut aufzugreifen.⁵⁴ Die Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen gegen unter 16-Jährige ist demnach nicht mehr möglich.

⁵¹ Drewniak, S. 242;

⁵² DVJJ-Journal 1992, S. 12; zustimmend D/S/S-Sonnen, § 2, Rn. 4.

⁵³ Der Anteil der 14-17-Jährigen im Jugendstrafvollzug ist in der Zeit von 1970 (15,2%) bis 1990 (7,4%) stetig gesunken. Absolute Zahl der Fälle 1998: 823; Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 91-92, Rn. 4.

⁵⁴ So auch Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 1 - 2, Rn 9; Stellungnahme der internationalen Gesellschaft für Heimerziehung zum Referentenentwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 18. November 1983, ZfStrVo 1985, 99; SPD-Thesen zur Reform des Jugendkriminalrechts vom 31. Januar 1981, in: Recht und Politik 1981, S. 144 (145); Heinz, RdJB 1990, S. 133 (43); Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 469; i.Erg. zumindest wohl zumindest für Untersuchungshaft Jung, JuS 1992, S. 186 (190); Heinz, ZRP 1991, S. 183 (188).

Die nachweisbaren schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges wirken sich für die Altersgruppe der 14- bis 16-Jährigen am gravierendsten aus.⁵⁵ Die Jugendlichen werden aus bestehenden sozialen Bindungen herausgerissen. Die Stigmatisierung als „Krimineller“ hat auf das Selbstbild erhebliche Auswirkungen und droht, delinquente Verhaltensmuster und soziale Desintegrationslagen zu verfestigen.⁵⁶ Auch die Angehörigen dieser Altersgruppe bedürfen in besonderer Weise des unterstützenden und integrierenden Eingriffs, der von der Jugendhilfe erheblich besser zu leisten ist als mit dem Mittel des Strafvollzugs.

Von diesem Grundsatz sind freilich Ausnahmen zu machen: Für Jugendliche unter 16 Jahren, die sich wegen Tötungsdelikten bzw. schwersten Gewaltdelikten strafbar gemacht haben, soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, Jugendstrafe zu verhängen. Auch ist die Unterbringung des Jugendlichen in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. einer Entziehungsanstalt zu ermöglichen, wenn der Jugendliche eine schwere vorsätzliche Straftat gegen Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung begangen hat.

Die Kommission ist sich bewußt, daß eine solche Gesetzesänderung nur sinnvoll ist, wenn gleichzeitig die Alternativen zum Freiheitsentzug gestärkt werden.⁵⁷ Das bedeutet zum einen, daß die Jugendhilfe sich diesem Personenkreis verstärkt widmen muß. In Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, Schulen und Jugendpsychiatrie und auch der Polizei sind flächendeckend Modelle zu entwickeln, die von Anlauf- und Beratungsstellen bis zur intensiven Einzelbetreuung ein breites Angebot an Leistungen für diese Gruppe der jungen delinquenten Jugendlichen bereitstellen.

⁵⁵ Dies zeigt sich bereits an den besonders hohen Rückfallquoten Jugendlicher, die bereits mit 14/15 zu Jugendstrafe verurteilt wurden. Nach Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen jugendrichterlicher Maßnahmen, S. 17 (59 ff.) weisen Angehörige dieser Gruppe in der Regel in den darauffolgenden Jahren mehr weitere Verurteilungen auf als solche, die in diesem Alter zu keiner Jugendstrafe verurteilt wurden. Die Frage, ob überhaupt spätere Gerichtsverfahren folgten, wurde so beantwortet: die geringste Quote späterer weiterer Verurteilungen wiesen die Jugendlichen auf, gegen die mit 14/15 keine Jugendstrafe verhängt wurde, eine höhere Quote die, die in diesem Alter eine Jugendstrafe zur Bewährung erhielten, und die höchste Quote schließlich die, die in diesem Alter eine Jugendstrafe ohne Bewährung erhalten hatten. Dies spricht ausdrücklich gegen eine spezialpräventive Wirkung der Jugendstrafe; vgl. insgesamt zur sozialisatorischen Wirkung von Inhaftierung von Angehörigen dieser Altersgruppe Kersten/Kreissl/Wolfersdorf-Ehlert, Die sozialisatorische Wirkung totaler Institutionen, S. 186 ff.

⁵⁶ Kersten/Kreissl/Wolfersdorf-Ehlert, Fn. 55, S. 186 (242); Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen jugendrichterlicher Maßnahmen, S. 17 (20f.).

⁵⁷ so auch Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 1-2, Rn. 9; D/S/Sonnen, § 2, Rn. 4 ff.; Schüler-Springorum in: Schüler-Springorum/Albrecht, S. 16.

Formulierungsvorschlag:

§ 7 JGG wird wie folgt gefaßt:

§ 7 [Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen bei 14- und 15-Jährigen]

Gegen Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können keine freiheitsentziehenden Sanktionen verhängt werden, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes geregelt ist.

18. Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen in einem reformierten System

Die Kommission schlägt auf der Grundlage der obengenannten Gesichtspunkte (als förmliche Sanktionen) ein abgestuftes Rechtsfolgensystem vor. Die einzelnen Sanktionen werden in den folgenden Kapiteln in geraffter Form erläutert:

- Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung
- Schadenswiedergutmachung
- ambulante sozialpädagogische Maßnahmen
- ambulante medizinisch-therapeutische Maßnahmen
- ambulante ahndende Maßnahmen
- Entziehung der Fahrerlaubnis
- Arrest
- Bewährung vor der Jugendstrafe
- Jugendstrafe mit Bewährung
- Jugendstrafe ohne Bewährung
- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist in diesem Rechtsfolgensystem nicht enthalten. Ein wichtiges Grundprinzip des TOA ist die Freiwilligkeit der Teilnahme aller Konfliktparteien. Diesem Grundsatz widerspricht es, einen TOA per Urteil autoritativ anzuordnen, was bisher über § 10 Nr. 7 JGG im Wege der Weisung möglich ist. Seinen eigentlichen Sinn erfüllt der Gedanke des Täter-Opfer-Ausgleich vielmehr im informellen Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG (s.o.). Das mindert allerdings keineswegs die Bedeutung des TOA im Reformentwurf. Im Gegenteil - der Richter ist gemäß dem Grundsatz des Vorrangs der außgerichtlichen Konflikt-schlichtung verpflichtet, auch in der Hauptverhandlung auf das Zustandekommen eines Ausgleichs hinzuwirken. Stellt er fest, daß ein TOA in Betracht kommt, so hat er das Verfahren zu unterbrechen und die Be-

teiligten an eine Fachstelle zur Mediation zu verweisen. Das Ergebnis der Schlichtungsbemühungen ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Formulierungsvorschlag:

§ 5 JGG wird wie folgt gefaßt:

§ 5 [Folgen der Jugendstraftat]

Als Folge der Straftat eines Jugendlichen kommen in Betracht:

1. Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung
2. Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung
3. ambulante sozialpädagogische Maßnahmen
4. ambulante medizinisch-therapeutische Maßnahmen
5. ambulante ahndende Maßnahmen
6. Entziehung der Fahrerlaubnis
7. Arrest
8. Bewährung vor Jugendstrafe
9. Jugendstrafe mit Bewährung
10. Jugendstrafe ohne Bewährung
11. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt

18.1 Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung

Der Schuldspruch ohne Sanktionierung ersetzt die bisher als Zuchtmittel eingeordnete Verwarnung (§ 14). Diese neue Sanktion ist für Fälle gedacht, in denen die Diversion nicht in Betracht kommt, weil dem Gericht ein förmlicher Schuldspruch erforderlich, eine förmliche Sanktion aber überflüssig erscheint. Eine ganz ähnliche Regelung findet sich in §12 des österreichischen JGG („Schuldspruch ohne Strafe“).

Es handelt sich um eine „symbolische“ Rechtsfolge. Da schon der Verurteilung selbst regelmäßig eine Warnfunktion zukommt, scheint eine ausdrückliche Verwarnung darüber hinaus überflüssig. Ein Schuldspruch ohne Sanktionierung macht demgegenüber Verantwortlichkeit für die Tat deutlich, fordert diese ein, verzichtet jedoch ausdrücklich auf eine weitergehende Sanktion.

Formulierungsvorschlag:

§ 9 wird wie folgt gefaßt:

§ 9 [Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung]

Das Jugendgericht stellt die Schuld des Jugendlichen im Urteil fest, ohne weitere Sanktionen zu verhängen, wenn dies zur Verdeutlichung des Unrechts ausreichend ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind.

18.2 Schadenswiedergutmachung

Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung wird als eigenständige Sanktionskategorie zwischen dem Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung und den ambulanten Maßnahmen eingeordnet. Sie umfaßt höchstens das, worauf der Geschädigte nach zivilrechtlichen Maßstäben einen Anspruch erheben kann.⁵⁸ Sie ist strikt abzugrenzen vom Täter-Opfer-Ausgleich, der von der beiderseitigen Bereitschaft zur Verständigung getragen sein muß (und insoweit weitergehende Funktionen der „friedensstiftenden Konfliktschlichtung“ beinhaltet) und sich deshalb der autoritativen Anordnung durch ein Urteil entzieht.

Formulierungsvorschlag:

§ 10 wird wie folgt gefaßt:

§ 10 [Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung]

Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen, den durch die Tat entstandenen Schaden wieder gut zu machen.

Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

18.3 Ambulante Maßnahmen

Eine besonders bedeutsame Zielgruppe des JGG und seiner Maßnahmen sind die Jugendlichen Intensivtäter, die auf dem Weg in eine kriminelle Karriere stehen. Früher titulierte man diese Gruppe auch als (junge) Gewohnheitsverbrecher oder Hangtäter. Heute werden diese Begriffe, die an der Persönlichkeit des Täters festmachen, in der Kriminologie überwiegend als stigmatisierend und vorurteilsbildend empfunden. Daher spricht man jetzt zumeist von „Mehrfachauffälligen“, was einen engeren Bezug zur Tat und zur Wahrnehmung von Kriminalität herstellt.

Gerade bei den sogenannten Mehrfachauffälligen zeigt sich, daß sie in überdurchschnittlich hohem Maße unter problematischen Lebensbedingungen und Integrationsschwierigkeiten leiden. Für diese Zielgruppe erscheinen sozialpädagogisch ausgerichtete Interventionen sachgerechter als die klassisch gegen sie verhängten freiheitsentziehenden Maßnahmen.⁵⁹ Dasselbe gilt für sehr junge Täter, bei denen eine Verfestigung eines kriminellen Selbstbildes und die nachhaltige Prägung durch kriminelle Subkulturen und ältere Inhaftierte im Vollzug drohen.⁶⁰

⁵⁸ dies entspricht der zur bestehenden Rechtslage herrschenden Meinung; vgl. Ostendorf, JGG, § 15, Rn. 7, mwN.

⁵⁹ Vgl. den „Leitfaden für die Anordnung und Durchführung der neuen ambulanten Maßnahmen (sog. „Mindeststandards“), v. Bernstorff u.a. 1992, 402f; Trenczek, Strafe, Erziehung oder Hilfe, S. 11 ff.

⁶⁰ hierzu Drewniak, S. 240.

Der Ausbau der ambulanten Maßnahmen und die damit einhergehende Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen war eine der Hauptzielrichtungen des 1.JGGÄndG von 1990. Allerdings überwiegen auch in der gegenwärtigen Praxis die eher repressiven Zuchtmittel, insbesondere die Arbeitsauflage.⁶¹ Die moderne Jugendkriminologie erhofft sich demgegenüber für die benannten Problemgruppen positive Einwirkungen auf deren Legalverhalten vielmehr im Wege der sogenannten „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ mit explizit pädagogischer Zielrichtung (Sozialer Trainingskurs/Soziale Gruppenarbeit, Betreuungsweisung). Über deren Anteil liegen jedoch ebensowenig differenzierte Zahlen vor wie über die Anwendung des TOA.⁶² Verschiedene Befragungen aus den Anfängen der neunziger Jahre konnten eine Ausweitung des Angebots in diesen Bereichen nachweisen, zeigen jedoch gleichzeitig, daß von einer flächendeckenden Versorgung noch keine Rede sein kann.⁶³

Hinsichtlich der „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ zeigt sich zudem, daß sie ihre Zielgruppe nicht immer erreichen. Dies läßt sich vor allem auf die Sanktionspraxis der Gerichte zurückführen, welche die vermeintlich „weichen“ sozialpädagogischen Angebote vorwiegend gegenüber Jugendlichen verhängen, die wegen eher bagatelhafter Delikte aufgefallen sind. Bei den tatsächlich leistungsbedürftigen Jugendlichen, deren Lebenslagen durch gravierende Probleme geprägt sind und die durch massive, z.T. gehäufte Delinquenz auffallen, werden sozialpädagogische Angebote hingegen allenfalls in Kombination mit eingriffsintensiveren Sanktionen verhängt. Hier gilt es, die Justizpraxis von der Wirksamkeit sozialpädagogischer Interventionen gerade in diesen Fällen zu überzeugen.

Die Kommission schlägt eine Neufassung des Rechtsfolgensystems vor, die den jeweiligen Charakter der Maßnahmengruppe deutlicher zur Geltung bringt. Daraus folgt im ambulanten Bereich eine Unterteilung in „ambulante unterstützende Maßnahmen“, „ambulante medizinisch-therapeutische Maßnahmen“ und „ambulante ahndende Maßnahmen“. Die unterstützenden Maßnahmen unterteilen sich wiederum in die sozialpädagogischen Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Kommissionsentwurf) und in die Ge- und Verbote zur Lebensgestaltung (§ 11 Abs. 2 Kommissionsentwurf).

⁶¹ Vgl. hierzu die länder- und ambulante Maßnahmen vergleichende Statistik bei Heinz, MschrKrim 1987, S. 129 (144).

⁶² Heinz, Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, S. 177, 178.

⁶³ Dünkel, Geng und Kirstein, Soziale Trainingskurse und andere ambulante Maßnahmen, S. 55; *dies.*, DVJJ-Journal 1999, S. 170; *dies.*, in: NK 1999, S. 34 (37).

18.3.1 Ambulante unterstützende Maßnahmen

Die unterstützenden Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Weisungen (§ 10 JGG). Sie unterteilen sich ihrerseits wiederum in die sozialpädagogischen Maßnahmen (Abs. 1), d.h. die Hilfeangebote, die die Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbringt, und in die Gebote und Verbote zur Lebensgestaltung (Abs. 2).

In der Kategorie der sozialpädagogischen Maßnahmen gehen die Weisungen des § 10 Nr. 5 (Betreuungshilfe) und Nr. 6 (Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs) auf. Wie bisher werden auch neuere Formen der Sozialen Gruppenarbeit wie Anti-Gewalt-Kurse oder erlebnispädagogische Angebote von diesen Begrifflichkeiten umfasst.

Mit den Geboten und Verboten zur Lebensgestaltung werden die bisherigen Weisungen übernommen, die keinen wirklich unterstützenden und pädagogischen Charakter haben, sondern deren Sinn es vorrangig ist, den Jugendlichen (präventiv) aus Situationen herauszuhalten, die ihn zur erneuten Straffälligkeit verführen könnten. Hierzu zählen insbesondere Verbote, bestimmte Gaststätten oder Vergnügungsstätten aufzusuchen, mit bestimmten Personen zu verkehren etc. Auch diese Kategorie ist nicht abschließend.

Formulierungsvorschlag:

§ 11 wird wie folgt gefaßt:

§ 11 [Ambulante unterstützende Maßnahmen]

(1) Das Jugendgericht kann dem Jugendlichen auferlegen, Leistungen nach dem SGB VIII anzunehmen, insbesondere Angebote der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), der Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII) oder der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

(2) Das Jugendgericht kann dem Jugendlichen Gebote und Verbote auferlegen, die seine Lebensgestaltung regeln und seine Entwicklung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

18.3.2 Therapeutisch-medizinische Maßnahmen

Die Verpflichtung, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, die bislang in § 10 Abs. 2 JGG unter die Weisungen gefaßt war, stellt eine eigene Kategorie ambulanter Maßnahmen dar, da sie eine Abhängigkeit oder Verhaltensstörungen voraussetzt, die ein therapiebedürftiges Ausmaß erreicht haben und in diesem Sinne pathologisch sind. Diese Maßnahmen müssen nach den Regeln der medizinischen (einschließlich der psycho-therapeutischen) Heilkunst ausgeführt werden.

Formulierungsvorschlag:

§ 11a [Ambulante therapeutisch-medizinische Maßnahmen]

Das Jugendgericht kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen.

Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

18.3.3 Ambulante ahndende Maßnahmen

Unter „ahndenden Maßnahmen“ sind die Geldbuße, die Arbeitsleistungen und die Entziehung der Fahrerlaubnis zu verstehen. Ihr Charakter ist eher repressiv als unterstützend.

Arbeitsleistungen

Das JGG kennt Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen. Während erstere die erzieherische Bedeutung der Einstellung zum Arbeiten in den Vordergrund rückt, geht es bei der Arbeitsaufgabe eher um repressiv-disziplinierende (auch vergeltende) Wirkungen der Arbeitsverpflichtung.

Die Ableistung von Arbeitsstunden ist im Rechtsfolgensystem des JGG ein Mittelding zwischen einer unterstützenden und einer ahndenden Sanktion. Sie hat einiges Potenzial, um pädagogisch auf den Jugendlichen einzuwirken, wenn die Maßnahme entsprechend ausgestaltet wird und die angewiesene Arbeit sinnvoll und aufbauend ist und von dem Jugendlichen nicht als Arbeitsstrafe empfunden wird. Dies entspricht ihrer ursprünglichen Qualifizierung als Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG.

Allerdings hat die Praxis die Arbeitsleistungen vor allem als strafende Sanktion behandelt. Diesem Praxisbedürfnis folgend⁶⁴ hat der Gesetzgeber des 1.JGG-Änderungsgesetz Arbeitsstunden auch, d.h. zusätzlich, als Auflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 zu einem Zuchtmittel gemacht, was vor dieser Novelle von 1990 noch nicht gesetzlich geregelt war.

In der derzeitigen Praxis werden Arbeitsleistungen allzu häufig unreflektiert und in unverhältnismäßigem Umfang als repressives Mittel zur Ahndung leichter bis mittelschwerer Jugendkriminalität eingesetzt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Bestimmtheitsgebot verlangen aber, daß für die Arbeitsleistung eine Höchstgrenze eingefügt wird. Eine

⁶⁴ so ausdrücklich die Begründung, BT DrS. 11/5829, S. 18.

solche Grenze ist für die Erbringung von Arbeitsstunden auf 80 Stunden festzulegen.⁶⁵ Dies entspricht in etwa zwei Wochen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. Bei einer Beschränkung auf Wochenendeinsätze würde dies mindestens fünf Wochenendeinsätze (Samstag und Sonntag) bedeuten.

Werden diese Begrenzungen verkannt, so entstehen überdies verfassungsrechtliche Probleme. Das Bundesverfassungsgericht hat Arbeitsverpflichtungen nur deshalb mit dem Verbot des Arbeitszwanges und der Zwangsarbeit nach Art.12 Abs.2 & 3 GG für vereinbar angesehen, weil der Gesetzgeber primär der durch die Straftat offenbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit begegnen wolle und die Arbeitsleistung nur von kurzer Dauer sei.⁶⁶ Unter der Voraussetzung einer entsprechenden pädagogischen Ausgestaltung hält die Kommission die Verhängung von Arbeitsleistungen (noch) für verfassungsrechtlich zulässig.⁶⁷

Geldbuße

An der Sanktion Geldbuße bestehen nach wie vor Bedenken: Ihre pädagogische Eignung ist allenfalls als gering einzuschätzen, es ist nicht auszuschließen, daß Dritte den Geldbetrag für den verurteilten Jugendlichen zahlen,⁶⁸ und sie birgt Bedenken in Hinblick auf eine Gleichbehandlung, da sie nicht – wie die Geldstrafe des allgemeinen Strafrechts – nach Tagessätzen bemessen wird. Und sie verschärft nicht selten die Mängellagen, denen Jugendliche aus finanziell und sozial schwächeren Verhältnissen ausgesetzt sind.⁶⁹

Schließlich wird auch die Subsidiarität gegenüber der Schadenswiedergutmachung gesetzlich verankert. Denn es wäre nicht zu rechtfertigen, dort, wo der Jugendliche nur über begrenzte finanzielle Mittel verfügt, diese durch ein Bußgeld zu binden und damit eine Schadenswiedergutmachung für den Verletzten noch zu erschweren.

Ebenso wie für die Arbeitsleistung ist für die Geldbuße eine Höchstgrenze festzulegen, um der Verhältnismäßigkeit und dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen. Die Zahlung einer Geldbuße soll somit auf das doppelte Monatsnettoeinkommen beschränkt werden.

⁶⁵ So auch v.Bernstorff u.a., Leitfaden für die Anordnung und Durchführung der neuen ambulanten Maßnahmen („Mindeststandards“), S. 408.

⁶⁶ BVerfGE 74, 102, 122 ff.

⁶⁷ so für die Arbeitsleistung als Auflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG D/S/S-Diemer, § 15 Rn.15; mit Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit: Ostendorf, JGG, § 15 Rn.13.

⁶⁸ Pfeiffer, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, S. 141; Ostendorf, JGG, § 15, Rn. 14; Eisenberg, JGG, § 15, Rn. 17.

⁶⁹ Ostendorf, JGG, § 15, Rn. 14; Eisenberg, JGG, § 15, Rn. 17; Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, § 24, 3., S. 186 f.

Formulierungsvorschlag:

§ 12 wird wie folgt gefaßt:

§ 12 [Ambulante ahndende Maßnahmen]

(1) Das Jugendgericht kann dem Jugendlichen

1. die Erbringung von Arbeitsleistungen bis zu einem Umfang von 80 Arbeitsstunden,
2. die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bis zur Höhe des doppelten Nettomonatseinkommens

auflegen.

(2) Bei der Bemessung der Arbeitsstunden und des Geldbetrages ist die Lebenssituation des Jugendlichen zu berücksichtigen.

Das Jugendgericht soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn

1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, dass er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

Die Wiedergutmachung des Schadens hat Vorrang vor der Zahlung eines Geldbetrages.

(3) Der Richter kann gegen den Jugendlichen ein Fahrverbot bis zu einer Dauer von drei Monaten verhängen, wenn die Verurteilung auf einem Fehlverhalten im Straßenverkehr beruht.

18.3.4 Laufzeit, Änderung von Weisungen

Der Vorschlag der Kommission zur Laufzeit und zur Änderung von Weisungen passt im Wesentlichen § 11 JGG an die Systematik des Vorschlages an. Die maximale Laufzeit, auch bei Verlängerungen, wird allerdings auf zwei Jahre begrenzt.

Formulierungsvorschlag:

§ 13 wird wie folgt gefaßt:

§ 13 [Laufzeit, Umfang und nachträgliche Änderung der Maßnahmen]

(1) Der Richter bestimmt die Laufzeit der Maßnahmen nach §§ 10 bis 12.

Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Sie soll bei einer Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII) nicht mehr als ein

Jahr, bei sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) nicht mehr als sechs Monate betragen.

(2) Der Richter kann Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor deren Ablauf bis zur Höchstzeit nach Abs. 1 S. 2 verlängern.

18.3.5 Erzwingbarkeit ambulanter Maßnahmen und Ersatzarrest

Kommen Jugendliche den im Urteil angeordneten Weisungen und Auflagen nicht nach, so kann nach § 11 JGG Arrest verhängt werden. Dieser sogenannte „Beuge“- oder „Ungehorsamsarrest“ ist sowohl inhaltlich als auch dogmatisch sehr umstritten.⁷⁰

Insbesondere hinsichtlich der „sozialpädagogischen ambulanten Maßnahmen“ wird grundsätzliche Kritik daran geäußert, Leistungen der Jugendhilfe mit helfender und entwicklungsfördernder Intention mit einem Zwangsmittel durchzusetzen. Aus strafrechtlicher Sicht ist es andererseits schwerlich hinnehmbar, wenn im Urteil angeordnete Rechtsfolgen nicht im Notfall auch zwangsweise durchgesetzt werden können. Maßnahmen, bei denen die Nichterfüllung keine Konsequenzen hat, drohen von der Justiz nicht ernst genommen und daher auch nicht angewendet zu werden.

Nach den hier vorgelegten Vorschlägen bleibt es bei der Möglichkeit, ambulante Maßnahmen notfalls zwangsweise durchzusetzen. Vor dem Hintergrund der erwähnten Bedenken erscheint es aber geboten, dieses Zwangsmittel so restriktiv wie möglich zu handhaben. Im Einzelnen geht es um folgende Änderungen:

- Das Zwangsmittel ist künftig „Ersatzarrest“ zu nennen, und es ist klar gesetzlich zu regeln, dass die Ursprungssanktion mit verbüßtem Arrest vollständig abgegolten ist. Ein zwangsweise durchzusetzendes Rechtsgut „Gehorsam“ gibt es nicht.
- Das Verfahren ist so auszugestalten, daß das Subsidiaritätsprinzip gewahrt bleibt. Nicht jede nicht befolgte Anordnung muß zum Ersatzarrest führen, nicht jeder angeordnete Ersatzarrest muß auch vollstreckt werden.
- Die Dauer des Ersatzarrests muß in einem angemessenen Verhältnis zur Ursprungssanktion stehen. Das Mindestmaß ist eine wöchentliche Freizeit, das Höchstmaß beträgt zwei Wochen.

Der Formulierungsvorschlag paßt den bestehenden § 11 Abs. 3 an die oben dargestellten Punkte an.

⁷⁰ hierzu Trenczek, Rechtliche Grundlagen der Neuen Ambulanten Maßnahmen und sozialpädagogischen Hilfeangebote für straffällige Jugendliche, 95 ff.

Formulierungsvorschlag:

§ 14 wird wie folgt gefaßt:

§ 14 [Zuwiderhandlung]

(1) Kommt der Jugendliche Anordnungen nach §§ 10 bis 12 schuldhaft nicht nach, so kann die bestimmte Maßnahme geändert oder Ersatzarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war.

(2) Der Richter sieht von der Vollstreckung des Ersatzarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrests der Maßnahme nachkommt oder wenn die Vollstreckung aus anderen Gründen nicht notwendig ist.

(3) Mit der Vollstreckung des Ersatzarrestes ist die ursprünglich bestimmte Maßnahme erledigt.

(4) Der Ersatzarrest beträgt mindestens zwei Tage und höchstens zwei Wochen.

18.3.6 Vollstreckungsverjährung

siehe Volltext

Download des **Volltextes** unter www.dvjj.de/jggreform.pdf

18.4 Entziehung der Fahrerlaubnis

Die Kommission spricht sich dafür aus, bei der Entziehung der Fahrerlaubnis dem Gericht ein Ermessen einzuräumen, durch das es die jugendtypischen Aspekte der Verkehrsdelikte sowie die Betroffenheit von einer Entziehung der Fahrerlaubnis angemessen berücksichtigen kann.

Die Einführung eines einspurigen Sanktionensystems für das Jugendstrafrecht macht es erforderlich, in einer Einzelverweisung auf die Vorschriften zur Entziehung der Fahrerlaubnis im StGB zu verweisen ([§ 69-69b StGB](#))

Die Kommission übernimmt damit die Entziehung der Fahrerlaubnis inhaltlich unverändert. Auch hier gibt es jedoch Anlaß, auf die jugendtypischen Besonderheiten der Verkehrsdelikte einerseits und der Betroffenheit durch die Entziehung der Fahrerlaubnis andererseits hinzuweisen.

Die Verkehrsdelikte zählen zu den typischen und weit verbreiteten Jugendtaten. Verkehrsdelikte erweisen sich i.d.R. aber als Episode. Die Deliktsbe-

lastung jungen Menschen nimmt auf diesem Kriminalitätssektor mit steigendem Alter ab.⁷¹ Zwar darf das besondere Gefährdungspotenzial dieser Delikte nicht verharmlost werden. Dem steht jedoch die spezifische jugendliche Lebenssituation gegenüber. Angesichts der heutigen Kosten des Führerscheinerwerbs handelt es sich um ein besonders bedeutsames Ereignis der Jugendzeit. Jugendliche aus finanziell schwachen Verhältnissen werden einen Führerschein schon aus finanziellen Gründen auf absehbare Zeit nicht wieder erwerben können. Zugleich bedeutet der Verlust der Möglichkeit, (legal) am Straßenverkehr teilzunehmen, einen gravierenden Ausschluß von vielen als besonders prestigeträchtig oder für das Zusammengehörigkeitsgefühl als besonders wichtig empfundenen Unternehmungen.⁷²

Außerdem muß berücksichtigt werden, daß gerade die Entziehung der Fahrerlaubnis eine Maßnahme ist, bei der die Gefahr besonders hoch ist, daß sie Folgekriminalität provoziert (Fahren ohne Fahrerlaubnis, Unfallflucht).⁷³

Diese Argumente veranlassen dazu, die Regelung als Ermessensvorschrift auszugestalten, was durch die Verwendung des Wortes „kann“ zum Ausdruck gebracht wird.

Formulierungsvorschlag:

§ 15 wird wie folgt gefaßt:

§15 [Entziehung der Fahrerlaubnis]

Der Richter kann dem Jugendlichen die Fahrerlaubnis gemäß den §§ 69 bis 69b Strafgesetzbuch entziehen

18.5 Jugendarrest

Die Kommission spricht sich – mit knapper Mehrheit – für die Beibehaltung des Sanktionsinstrumentes des Arrestes aus.

Sie misst ihm allerdings keine positive pädagogische Wirkung zu.

Sie spricht sich für die Abschaffung des Kurz- und Freiheitsarrestes aus und dafür, die Verhängung des Arrestes von der vorherigen erfolglosen Durchführung ambulanter Maßnahmen abhängig zu machen.

⁷¹ Kölbl, in: ZfJ 1998, S. 10 (21).

⁷² Höynck/Sonnen, ZRP 2001, S. 245 (246).

⁷³ Ostendorf, JGG, § 7 Rn. 15; Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, § 22 4.b), S. 157; Kölbl, in: ZfJ 1998, S. 10 (21).

18.5.1 Zur grundsätzlichen Kritik am Jugendarrest

Die in Öffentlichkeit und Politik zunehmend erhobenen Forderungen nach kurzen, abschreckenden Strafen gegen jugendliche Straftäter finden ihren Niederschlag offenbar in der Praxis des Jugendarrests: Während die Zahl der verhängten Jugendarreste in der Zeit von 1985 (23.990 Fälle) bis 1990 (12.758 Fälle) fast um die Hälfte gesunken war, steigt sie seit 1995 wieder leicht an (1999: 16.809 Fälle).⁷⁴

Demgegenüber stehen empirische Befunde aus der Arrestpraxis, die darauf hindeuten, daß der Jugendarrest diese Abschreckungswirkung weitgehend verfehlt.⁷⁵ In einer Befragung im Nürnberger Jugendarrest gaben zwar 57% der Jugendlichen an, vom Arrest „beeindruckt“ zu sein, die Wirkung dieses Ein-drucks scheinen aber in den meisten Fällen nicht länger anzudauern als der Arrestvollzug selbst.⁷⁶ Hohe Rückfallquoten zwischen 60 und 90%⁷⁷ sind ebenfalls ein Indiz dafür, daß die Alltagstheorie von der Abschreckung durch den kurzen Freiheitsentzug nicht der Wirklichkeit entspricht. Der Nachweis besserer Eignung gegenüber ambulanten Sanktionen konnte für die eingriffsintensive Sanktion des Arrests bisher nicht geführt werden.

Die Daseinsberechtigung des Arrests läßt sich - wie auch schon zum Zeitpunkt des 1.JGGÄndG⁷⁸ - derzeit nur mit dem Mangel an Alternativen und einem diffusen Strafbedürfnis sowohl der Verfahrensbeteiligten als auch der Öffentlichkeit beantworten. Aus dieser Erkenntnis folgt, daß die rechtspolitischen Bemühungen sich in der näheren Zukunft insbesondere darauf richten sollten, die grundsätzlich bestehenden ambulanten Betreuungsmöglichkeiten für schwierige, unerreichbar erscheinende Jugendliche auszubauen (s.o.) und ihre Akzeptanz zu fördern.

18.5.2 Reform des Jugendarrests

Die gegenwärtigen Vorschriften über den Jugendarrest ([§§ 16, 86 ff.](#), [90 JGG](#)) machen weder den Zweck noch die geeignete Zielgruppe dieser Sanktion deutlich.

Angesichts der spezialpräventiven Wirkungslosigkeit des Jugendarrests kann seine Funktion nur sein, den Jugendlichen das Unrecht ihres Handelns in nachdrücklicher Weise zu verdeutlichen. Weder ist er eine taugliche Maßnahme, um „das Ehrgefühl des Jugendlichen zu wecken“ (§ 90 JGG), noch ist er geeignet,

⁷⁴ Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 13 – 16, Rn. 5

⁷⁵ Schäffer, DVJJ-Journal 2002, 45 ff mwN., Schwegler, KrimJ 2001, 116 ff.

⁷⁶ Schwegler KrimJ 2001, 116 ff;

⁷⁷ Schäffer, DVJJ-Journal 2002, 45; Einzelnachweise bei Ostendorf, Grundlagen zu §§ 13-16 Rn 9;

⁷⁸ Vgl. dort S. 12 und die ganz ähnliche Diskussionslage in der ersten Kommission der DVJJ, DVJJ-Journal 1992, S. 33, 34.

ihm zu „helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben“ (§ 90 I JGG). Die entsprechenden Formulierungen des § 90 JGG sind ersatzlos zu streichen.

Gleichwohl ist die gesetzgeberische Zielsetzung beizubehalten, den Arrestvollzug pädagogisch auszugestalten. Die Jugendlichen sollten während des Vollzuges sinnvoll beschäftigt und sozialpädagogisch betreut werden, um die schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges abzumildern. Die Arrestwirklichkeit zeigt jedoch, daß diese Anforderungen des Gesetzgebers nicht angemessen umgesetzt werden. Aus den Arrestanstalten werden teilweise erschreckende Zustände berichtet, die von unzureichender Ausstattung über nahezu durchgehenden Einschluß der Arrestanten bis hin zu mangelnder sozialpädagogischer Betreuung reichen.⁷⁹

Es erscheint insgesamt geboten, die Schwelle für die Arrestverhängung zu erhöhen, um die Eingriffsintensität dieser Sanktion deutlicher zu machen. Kurz- und Freizeitarrrest (Arrestierung für 2 bis 4 Tage) sind daher im Einklang mit einem gewichtigen Teil der Literatur⁸⁰ abzuschaffen. Künftig ist eine Mindestdauer von einer Woche festzuschreiben. Als Höchstgrenze genügen zwei Wochen⁸¹ (bisher 4 Wochen).

Inhaltlich ist klarzustellen, daß der Arrest keine stationäre Alternative zu ambulanten Maßnahmen ist, sondern eine Sanktion, die erst in Erwägung gezogen werden darf, wenn ambulante Alternativen ausscheiden bzw. „ausgeschöpft“ wurden. Soziales Lernen ist ein prozeßhaftes Geschehen, zu dem Rückschläge notwendig dazugehören. Insbesondere muß sichergestellt werden, daß der Jugendliche durch den Arrest nicht aus den ihn stabilisierenden Lebensbezügen herausgerissen wird.

Entsprechend dem grundsätzlich geforderten Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber 14- und 15-Jährigen ist auch der Jugendarrest für diese Altersgruppe auszuschließen.

Wie bisher muß der Arrest in besonderen Arrestanstalten vollzogen werden. Die gelegentlich geübte Praxis, daß Arrestanstalten organisatorisch und räumlich in Strafvollzugsanstalten eingegliedert sind,⁸² gibt Anlaß, eine gesetzlich Festlegung der räumlichen Trennung von Arrest- und anderen Vollzugsanstalten zu fordern.

⁷⁹ Vgl. exemplarisch Hinrichs, DVJJ-Journal 1999, 267 ff.

⁸⁰ Vgl. Nachweise bei Ostendorf, JGG, 5. Aufl. 2000, Grdl. z. §§13-16, Rdnr. 9 und D/S/S-Sonnen, JGG, § 16 Rdnr. 23.

⁸¹ Die in der Kommission vertretenen Arrestleiter haben diese Höchstgrenze als zu kurz kritisiert. Sie sind der Ansicht, diese Zeit genüge nicht, um mit den Jugendlichen zu arbeiten.

⁸² Hierzu Ostendorf, JGG, § 90 Rn.6.

Formulierungsvorschlag:

§ 16 wird wie folgt gefaßt:

§ 16 [Jugendarrest]

- (1) Der Jugendarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen.
- (2) Vor der Anordnung des Jugendarrests sind die Möglichkeiten ambulanter Maßnahmen auszuschöpfen.

§ 90 wird wie folgt gefaßt:

§ 90 [Jugendarrest]

- (1) Der Jugendarrest ist in speziellen Arrestanstalten zu vollstrecken. Diese dürfen nicht innerhalb einer JVA gelegen sein.
- (2) Im Tagesablauf ist größtmögliche Selbständigkeit zu gewährleisten.
- (3) Ausgang und Freigang sind zu ermöglichen, insbesondere um den Schulbesuch zu gewährleisten und bestehende Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse aufrecht zu erhalten.
- (4) Die Beratung und Betreuung durch sozialpädagogisch qualifiziertes Fachpersonal ist zu gewährleisten.

18.6 Jugendstrafe

Die Kommission spricht sich dafür aus, die Voraussetzungen der Jugendstrafe restriktiver zu gestalten und die Höchstdauer für Jugendliche von bisher zehn auf nunmehr fünf Jahre zu beschränken.

Sie weist darauf hin, daß es von Verfassung wegen dringend geboten und inzwischen längst überfällig ist, den Jugendstrafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Sie sieht darüber hinaus weder einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung zu erweitern, noch einen Bedarf an einem Ausbau der vorhandenen Plätze in geschlossenen Einrichtungen.

18.6.1 Entwicklung bei der Verhängung der Jugendstrafe

Die bisherigen Regelungen zur Jugendstrafe bedürfen der grundlegenden Reformierung, um den Ultima-Ratio-Charakter dieser Sanktion deutlich zu machen. Die Entwicklung der Gefangenzahlen hat in den 90er Jahren zu einer erschreckenden Zunahme geführt, die mit einem Anstieg der schweren Krimi-

nalität oder demographischen Veränderungen nicht erklärt werden kann.⁸³ So haben sich die absoluten Gefangenenzahlen aller zu vollstreckbarer Jugendstrafe Verurteilter in den Jahren 1992 (4.197 Inhaftierte) bis 2001 (7.482 Inhaftierte) nahezu verdoppelt.⁸⁴ Die Gefangenenziffern (Zahl der Strafgefangenen pro 100.000 14- bis 21-jährige Einwohner) sind in diesem Zeitraum ebenfalls erheblich gestiegen.⁸⁵

Bedenklich ist auch, daß die Zahl der jüngeren Gefangenen von 14 bis 18 Jahren deutlich zugenommen hat. Für diese Altersgruppe ist seit 1993 eine Verdreifachung der Gefangenenziffer nachzuweisen.⁸⁶ Die Altersstruktur in den Jugendvollzugsanstalten zeigt einen deutlichen Trend zu einer Verjüngung.⁸⁷

Die Verurteilungspraxis der Gerichte erfüllt mithin nicht die Ziele der JGG-Reform aus dem Jahr 1990, die schon damals ausdrücklich anstrebte, freiheitsentziehende Sanktionen zugunsten ambulanter Maßnahmen zurückzudrängen.⁸⁸ Der zunehmend repressiven Tendenz ist daher durch eine engere Formulierung der Voraussetzungen der Jugendstrafe entgegenzuwirken. Es soll sichergestellt werden, daß Jugendstrafe mit ihren erwiesenermaßen schädlichen Folgen nur bei schwersten Delikten und im Wiederholungsfall verhängt wird, wenn ambulante Maßnahmen nicht mehr ausreichen.

Insbesondere der Begriff „schädliche Neigungen“ ist hochgradig problematisch und daher aus dem Gesetzestext zu streichen. Er suggeriert einen in der Persönlichkeit begründeten „Hang“ zu kriminellen Handlungen und ist dadurch in hohem Maße stigmatisierend und ehrverletzend. In der Praxis wird jedoch – in sachfremder Weise - der überwiegende Teil der Jugendstrafen allein mit der Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals begründet.⁸⁹

Überdies ist hinsichtlich der Dauer der Jugendstrafe (vgl. § 17 Abs. 2) klarzustellen, daß von Jugendstrafe keine positive erzieherische Wirkung erwartet werden kann. Bildung und Ausbildung im Strafvollzug sind gut und richtig, sie können aber nicht die negativen Wirkungen des Freiheitsentzuges verdecken. Die Vorstellung von der Jugendstrafe als einer Form der „Gesamterziehung“ birgt die Gefahr, Strafe pädagogisch aufzuwerten und ihren Strafcharakter zu verschleiern.

⁸³ Walter in DVJJ, Regionalgruppe Nordbayern 2002, 162.

⁸⁴ Zahlen nach Stat. Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1; vgl. auch Dünkel/ Lang, Jugendstrafvollzug in den neuen und alten Bundesländern, 26 ff.

⁸⁵ Für Baden-Württemberg Walter Regionalgruppe Nordbayern 2002, 162; für alle Altersgruppen incl. Erwachsenen Suhling/Schott 2001, S. 25 ff.

⁸⁶ Vgl. zur Entwicklung in den alten Bundesländern Dünkel/ Lang, S. 27.

⁸⁷ Dünkel/Lang, S. 31.

⁸⁸ BT-Drs. 11/5829, S. 11 ff.

⁸⁹ Ostendorf, JGG, Grdl. zu 17-18 Rn 6.

Die Jugendstrafe ist mit der Zielsetzung der Legalbewährung und der sozialen Integration schwer vereinbar. Im Hinblick auf die Vermeidung künftiger Straftaten hat sich die vollstreckte Jugendstrafe in zahlreichen Rückfalluntersuchungen als das schlechteste Mittel erwiesen. Die Rückfallquoten betragen je nach der Anlage der jeweiligen Untersuchung zwischen 60 und 90%.⁹⁰ Dies bedeutet, daß kein Richter guten Gewissens Jugendstrafe mit dem Ziel verhängen kann, den Jugendlichen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Nur zur Sicherung der Gesellschaft vor gefährlichen jugendlichen Straftätern sowie zur Verdeutlichung schweren Unrechts ist es legitim, das Ziel der Legalbewährung zurückstehen zu lassen. Dies entbindet das Gericht jedoch nicht von der Pflicht, auch die Folgen einer Inhaftierung für das weitere Leben des jungen Menschen zu bedenken und gegen diese Sicherungsbedürfnisse abzuwägen.

18.6.2 Voraussetzungen der Jugendstrafe

Anknüpfungspunkte für die Verhängung der Jugendstrafe sind allein die Schwere der Tat bzw. bei wiederholter Tatbegehung auch die Schwere der Schuld. Es wird dabei unterschieden zwischen schwersten Gewalttaten gegen Personen und anderen schweren Straftaten. Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten und schwersten Gewalttaten genügt für die Verhängung von Jugendstrafe die einmalige Tatbegehung. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann Jugendstrafe auch gegen unter 16-Jährige verhängt werden. In allen anderen Fällen ist Jugendstrafe gegenüber dieser Altersgruppe unzulässig.

Andere Taten können mit Jugendstrafe geahndet werden, wenn sie als „schwer“ zu bewerten sind und der Jugendliche solche Delikte wiederholt begangen hat.

Als weitere Voraussetzung kommt hier hinzu, daß andere Maßnahmen sich bislang - angesichts erneuter Straffälligkeit - als „erfolglos“ erwiesen haben.

18.6.3 Jugendstrafvollzugsgesetz

Bisher existiert kein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz. Vielmehr wird der Vollzug gegenwärtig angelehnt an das (Erwachsenen-)Strafvollzugsgesetz, über Einzelregelungen im JGG und bestimmte Verwaltungsvorschriften gesteuert. Diese Lage ist aufgrund der jugendvollzugsspezifischen Besonderheiten unzulänglich. Ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz ist verfassungsrechtlich unentbehrlich.⁹¹

⁹⁰ Nachweise bei Ostendorf, JGG, §§ 5-8 Rn 10.

⁹¹ so zuletzt Ostendorf, Anmerkung zum Vorlagebeschluss des AG Herford, v. 23.4.01 – Az.: 3b Ls 65 Js 1737/00, DVJJ-Journal 2001, 431 (432) mit zahlreichen weiteren Nachweisen; Binder, StV 2002, 452 (454). Siehe auch die Vorlagebeschlüsse des AG Herford vom v. 23.4.01, DVJJ-Journal 2001, 427 (= StV 2002,

18.6.4 Geschlossene Unterbringung

siehe Volltext

Download des **Volltextes** unter www.dvjj.de/jggreform.pdf

Formulierungsvorschlag:

§ 17 wird wie folgt gefaßt:

§ 17 [Jugendstrafe]

- (1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt.
- (2) Das Jugendgericht kann Jugendstrafe verhängen, wenn
 1. der Jugendliche eine vorsätzliche Straftat gegen das Leben oder ein anderes schwerstes Gewaltverbrechen gegen eine Person begangen hat oder
 2. der zum Zeitpunkt der Tat mindestens 16 Jahre alte Jugendliche wiederholt wegen anderer schwerer Straftaten verurteilt wurde, andere Maßnahmen sich bisher als erfolglos erwiesen haben und auch künftig zur Verhinderung vergleichbarer Taten nicht ausreichen.

Eine andere schwere Straftat liegt in der Regel vor, wenn der Jugendliche ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das nach allgemeinem Strafrecht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist.

18.6.5 Dauer der Jugendstrafe

Die Kommission spricht sich dafür aus, das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende von zehn Jahren beizubehalten und für Jugendliche auf fünf Jahre zu senken, entgegen der in der Politik immer wieder erhobenen Forderung einer Erhöhung der Höchstdauer von 10 auf 15 Jahren.⁹² Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, daß gerade im Jugendalter in vergleichbaren Zeitabschnitten ungleich mehr Entwicklungen stattfinden, als es bei Erwachsenen der Fall ist, so daß auch schon fünf Jahre für einen Jugendlichen eine einschneidend lange Zeit sind. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Chance zur Wiedereingliederung in der Gesellschaft.

Dieser Vorschlag entspricht der Praxis der Jugendgerichte, die das Höchstmaß von 10 Jahren nur außerordentlich selten verhängen.⁹³ Auch der Strafrahmen von 5 bis 10 Jahren wird in der Praxis nur selten ausgeschöpft. Seit dem Ende

455), und vom 12.6.02 – Az.: 3b Gs 153/02 sowie des AG Rinteln vom 25.10.2001 - Az.: 6 Ls 201 Js 8588/00 (1/01) Jug.

⁹² Bundesratsanträge von Bayern, BR-Drs. 662/97, 449/99 sowie von Bayern und Sachsen, BR-Drs. 459/98.

⁹³ Im Zeitraum von 1987 bis 1996 etwa wurden insgesamt 74 Personen zur Höchststrafe verurteilt, das sind zwischen einer und 13 Personen im Jahr, vgl. Schulz, MschrKrim 2001, 311.

der 80er Jahre werden bundesweit weniger als 100 Personen jährlich zu Jugendstrafe über 5 Jahren verurteilt, das sind weniger als 0,05% der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten und unter 1% der zu einer Jugendstrafe Verurteilten.⁹⁴ Das in der Politik und den Medien gern postulierte „Bedürfnis“ nach längeren Strafen findet somit in der Spruchpraxis der Jugendgerichte keine Bestätigung und dürfte eher als rechtspolitisches Symbolhandeln zu klassifizieren sein.

Auch die Dauer der Jugendstrafe soll nicht mehr mit den „erforderlichen erzieherischen Einwirkungen“ begründet werden können. Die Jugendstrafe ist keine pädagogisch sinnvolle oder wirksame Maßnahme, sondern ein strafrechtliches Instrument zur Ahndung besonders schweren Unrechts. Hierbei darf das Maß der Tatschuld jedoch nicht überschritten werden.

Formulierungsvorschlag:

§ 18 wird wie folgt gefaßt:

§ 18 [Dauer der Jugendstrafe]

- (1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre.
- (2) War der Jugendliche zum Zeitpunkt der Tat mindestens achtzehn Jahre alt und handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so beträgt das Höchstmaß 10 Jahre.
- (3) Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht. Auch die Jugendstrafe richtet sich danach aus, dem Jugendlichen ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen.
Bei der Bemessung der Jugendstrafe sind die positiven und negativen Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Strafe für das künftige Leben des Jugendlichen in der Gesellschaft zu erwarten sind.
Das durch die Tatschuld bestimmte Maß darf nicht überschritten werden.

18.7 Aussetzung der Verhängung und Vollstreckung von Jugendstrafe

Im Hinblick darauf, daß Freiheitsstrafe nur als Ultima Ratio verhängt und vollstreckt werden sollte, sind dem Gericht flexible Möglichkeiten an die Hand zu geben, mit denen die Vollstreckung von Jugendstrafe ausgesetzt bzw. ihre Verhängung unter Vorbehalt gestellt werden kann. Das geltende Jugendstraf-

⁹⁴ Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 17-18 Rn.5.

recht ist hier bereits sehr variabel, indem es den Gerichten die folgenden Vorbehaltsentscheidungen erlaubt:

- die Möglichkeit, sich die Verhängung von Jugendstrafe für eine bestimmte Bewährungszeit vorzubehalten (§ 27 JGG, siehe (1))
- die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung (§§ 21 ff. JGG, siehe (2))
- die – dogmatisch umstrittene – Möglichkeit, die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung ihrerseits auszusetzen („Vorbewährung“, hergeleitet aus § 57 JGG, siehe (3))
- die Strafrestaussatzung zur Bewährung (§ 88 JGG, siehe (4)).

Mit diesem Instrumentarium ist sichergestellt, daß von der Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe bis hin zur laufenden Vollstreckung jederzeit eine Vermeidung des Freiheitsentzugs unter dem Vorbehalt der Bewährung getroffen werden kann.

18.7.1 Bewährung vor der Jugendstrafe (§ 27 JGG)

Nach den geltenden [§§ 27 ff. JGG](#) kann die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe für eine bestimmte Bewährungszeit ausgesetzt werden. Anders als bei den „herkömmlichen“ Formen der Strafaussetzung zur Bewährung, bei denen zwar die Strafe bereits im Urteilsspruch ausgesprochen - diese also „verhängt“ wurde - und nur auf deren Vollstreckung verzichtet wurde, steht hier bereits der Urteilsspruch selbst unter dem Vorbehalt der Bewährung. Der Richter stellt bei § 27 JGG nur die Schuld des Täters fest und verschiebt die endgültige Entscheidung über die Strafe „nach hinten“.

Nach der geltenden Rechtslage ist weitere Voraussetzung, daß nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob „schädliche Neigungen“ vorliegen. Wie dargelegt, ist der Begriff der „schädlichen Neigungen“ aus kritischer kriminologischer Sicht abzulehnen (s.o.). Aber auch in einem Rechtsfolgensystem, das auf die „schädlichen Neigungen“ als Voraussetzung der Jugendstrafe verzichtet, hat eine solche „Bewährung vor der Jugendstrafe“ ihren Platz. Gem. § 17 Abs. 2 Nr. 2 n.F. JGG ist die Verhängung der Jugendstrafe wegen anderer als schwerster Gewalttaten gegen eine Person an die Voraussetzung geknüpft, daß andere Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind und auch zukünftig keinen Erfolg versprechen.

Nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ müßte, wenn das Gericht nach der Beweisaufnahme eine der Voraussetzungen der Jugendstrafe noch anzweifelt, eigentlich von der Verhängung ganz abgesehen werden. [§ 27 JGG schränkt die Unschuldsvermutung](#) folglich [ein](#) und ist daher [restriktiv zu handhaben](#). Die Durchbrechung ist jedoch zuzulassen, weil sie in der Praxis die Funktion einer

„letzten Chance“ zugunsten des Jugendlichen gewonnen hat und als solche sehr erfolgreich ist:

Im Jahr 1996 wurden 98,8% aller Bewähungen gem. § 27 JGG ohne Widerruf beendet, während die Quote bei Vollstreckungsaussetzungen gem. §21 74% betrug.⁹⁵ Dennoch müssen die Voraussetzungen für einen Bewährungswiderruf restriktiver als bisher formuliert werden. Nicht eine weit interpretierbare „schlechte Führung“ sollte das Kriterium sein, sondern ausdrücklich die Begehung weiterer Straftaten.

Formulierungsvorschlag:

§ 27 wird wie folgt gefaßt:

§ 27 [Bewährung vor der Jugendstrafe]

Kann das Jugendgericht nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilen, ob sich ambulante Maßnahmen als erfolglos erwiesen haben und auch künftig zur Verhinderung von Straftaten nicht ausreichen, so stellt es die Schuld des Jugendlichen fest und behält sich die Verhängung der Jugendstrafe für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit vor.

In **§ 30** [Verhängung der Jugendstrafe; Tilgung des Schuldspruchs] wird Abs. 1 wie folgt gefaßt:

(1) Werden während der Bewährungszeit neue Straftaten begangen und kommt das Jugendgericht zu der Überzeugung, daß ambulante Maßnahmen sich als erfolglos erwiesen haben und auch künftig zur Verhinderung von Straftaten nicht ausreichen, so erkennt es auf die Strafe, die es im Zeitpunkt des Schuldspruchs bei sicherer Beurteilung ihrer Voraussetzungen verhängt hätte.

18.7.2 Strafaussetzung zur Bewährung bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe

Nach geltendem Recht kann eine Jugendstrafe bis zu 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 21 Abs. 1 und 2 JGG). Nach dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes soll diese Strafaussetzung der Regelfall sein. Überdies sind Forderungen, auch eine Freiheitsstrafe über 2 Jahre zur Bewährung auszusetzen, wiederholt erhoben worden.⁹⁶

⁹⁵ Neuere Zahlen: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 5 (Bewährungshilfe).

⁹⁶ Für das Erwachsenenstrafrecht wurde zuletzt eine Ausweitung auf Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren vom SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (BT-Drs. 13/4462) gefordert, allerdings beschränkt auf gewaltfreie Straftaten. Die vom Bundesjustizminister eingesetzte „Kommission zur

Ausweitung der Bewährungsvoraussetzungen

Die Kommission der DVJJ fordert eine Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung auf 3 Jahre Jugendstrafe. Die Strafaussetzung zur Bewährung hat sich als überaus erfolgreich erwiesen. Seit 1986 liegt die Rate der Aussetzungen zur Bewährung bei der Jugendstrafe weitgehend unverändert um die 70%,⁹⁷ die Bewährungsaussetzung wird von der Praxis also offenbar als wirk-sames Mittel zur Vermeidung von Inhaftierungen akzeptiert. Die Rückfall-quoten liegen deutlich niedriger als bei einer Jugendstrafe ohne Bewährung.⁹⁸

Mit einer Ausweitung der Bewährungsvoraussetzungen könnte zugleich der derzeitigen Überfüllung im Jugendstrafvollzug entgegengewirkt und der Vollzug – auch finanziell – entlastet werden.

Verkürzung der regelmäßigen Bewährungszeit

Gemäß § 22 JGG ist die Bewährungszeit auf eine Dauer von zwei bis drei Jahren festzulegen. Dabei ist zu bedenken, daß die Bewährungsunterstellung gerade für Jugendliche und Heranwachsende eine erhebliche Belastung und soziale Kontrolle darstellt. Aus diesem Grund wird von Teilen der Praxis und des Schrifttums schon seit längerem vorgeschlagen, sich bei der Bemessung der Bewährungszeit tendenziell am Mindestmaß von zwei Jahren auszurichten.⁹⁹ Die Höchstgrenze für die Bewährungszeit ist von drei auf zwei Jahre zu senken.¹⁰⁰

Durchgehende Betreuung durch die Bewährungshilfe

Im 1. JGGÄndG von 1990 wurde die Zeit, für die dem Verurteilten regelmäßig ein Bewährungshelfer zur Seite zu stellen ist, auf zwei Jahre begrenzt. Die Bewährungszeit stimmt also seither nicht notwendigerweise mit der Betreuungszeit überein. Angesichts der Orientierungsfunktion der Betreuung für den Bewährungsprobanden ist eine „freischwebende“ Bewährung zumeist jedoch kaum zweckdienlich. Die Entkoppelung von Bewährungs- und Betreuungszeit ist sachlich insoweit schwerlich zu begründen. Vielmehr ist die Gesetzesänderung rückgängig zu machen, und es ist klar zu regeln, daß den Verurteilten für die gesamte Dauer der Bewährungszeit ein Bewährungshelfer zur

Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ hat in ihrem im März 2000 vorgelegten Abschlussbericht eine solche Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung für das Erwachsenenstrafrecht abgelehnt.

⁹⁷ Heinz, in: Konstanzer Inventar, III. 3.3.2.3.2, Schaubild 37, www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks99d.htm; Statistik bei Eisenberg, JGG, § 27, Rn. 19.

⁹⁸ Nachweise bei Ostendorf, JGG, § 21, Rn. 12.

⁹⁹ D/S/Sonnen, § 22, Rn. 2; Ostendorf, JGG, § 22, Rn.2; Eisenberg, JGG, § 22, Rn. 3; vgl. außerdem Statistik bei Böhm, in: RdJB 1973, S. 33 (37).

¹⁰⁰ wie hier Ostendorf, JGG, Grdl zu §§ 21-26a.

Seite zu stellen ist.¹⁰¹ Dabei besteht immer die Möglichkeit, zu m Auslauf der Bewährungszeit die Betreuungsintensität zurückzunehmen.

Senkung der Fallzahlen für die Bewährungshilfe

Die Arbeit der Bewährungshilfe kann sinnvoll nur ausgefüllt werden, wenn die Mitarbeiter sich für ihre Probanden ausreichend Zeit nehmen können, um eine individuelle, regelmäßige und verlässliche Betreuung sicherzustellen. Durchschnittliche Belastungen um die 80 Fälle sind für eine solche qualifizierte Arbeit erheblich zu hoch. Die Probandenzahl pro Bewährungshelfer ist daher deutlich zu senken. Vorbild sollte Österreich sein, wo für die hauptamtliche Bewährungshilfe die Fallzahl auf höchstens 20 Probanden festgelegt ist.¹⁰²

Formulierungsvorschlag:

In § 21 [Strafaussetzung] Abs. 2 wird das Wort „zwei“ ersetzt durch das Wort „drei“.

In § 22 [Bewährungszeit] wird

a.) in Abs. 1 der Satz 2 wie folgt gefaßt:

Sie darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

b.) in Abs. 2 der Satz 2 wie folgt gefaßt und S. 3 gestrichen:

Sie kann nachträglich bis auf die Mindestdauer verkürzt oder vor ihrem Ablauf zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn dies zur Erreichung des Bewährungszieles geboten ist.

In § 24 [Bewährungshilfe] werden

a.) in Abs. 1 im S. 1 die Worte „für höchstens zwei Jahre“ ersatzlos gestrichen;

b.) in Abs. 2 der S. 2 ersatzlos gestrichen;

18.7.3 „Vorbewährung“ bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe

siehe Volltext

Download des **Volltextes** unter www.dvjj.de/jggreform.pdf

¹⁰¹ So auch der Vorschlag zur Gesetzesänderung von Ayass, BewHi 1990, S. 117 (119).

¹⁰² siehe Jesionek, S. 285.

18.7.4 Strafrestausssetzung zur Bewährung

Anders als in der Situation von §§ 21 ff. JGG, bei der von vornherein vollständig auf die Vollstreckung der Jugendstrafe verzichtet wird, betrifft

§ 88 JGG die Restaussetzung der bereits teilweise vollstreckten Jugendstrafe. Die Möglichkeit, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen (§ 88 JGG), hat das Ziel, unverhältnismäßige Verbüßungsdauern bei der Jugendstrafe zu vermeiden. In Anbetracht der unbestreitbaren schädlichen Folgen (vgl. §3 Abs.2 StVollzG) auch eines unterstützend gestalteten Jugendstrafvollzuges ist darauf hinzuwirken, daß der Verurteilte dort nicht länger verweilt, als zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist.

Entlassungszeitraum, Prüfungspflicht

§ 88 JGG setzt eine Teilverbüßung von einem Drittel bzw. sechs Monaten voraus (letzteres ist ausnahmsweise auch unterschreitbar). In der Praxis wird die Strafrestausssetzung zur Bewährung aber höchst unterschiedlich gehandhabt.¹⁰³ Die zum Entlassungszeitpunkt verbüßten Strafanteile liegen zumeist bei weniger als 6 Monaten oder zwischen 6 Monaten und einem Jahr.¹⁰⁴ Dabei orientieren sich die Gerichte stark an dem 2/3-Zeitpunkt des allgemeinen Strafrechts und entlassen die Jugendlichen und Heranwachsenden mehrheitlich erst nach Ablauf dieser Zeit.¹⁰⁵ Diese stillschweigende Analogie zum Erwachsenenstrafrecht kann angesichts der klaren Vorgaben des § 88 JGG, die einen weiteren Spielraum als dort geben, nicht gutgeheißen werden. In einer Neuregelung der Strafrestausssetzung sind deswegen klare Fristen zu normieren, nach deren Ablauf der Vollstreckungsleiter eine mögliche Strafrestausssetzung zu prüfen hat.

Beurteilungsmaßstab

Als problematisch müssen auch die Maßstäbe angesehen werden, nach denen die Möglichkeit der Strafrestausssetzung in der gegenwärtigen Rechtsprechung und Praxis beurteilt wird.¹⁰⁶ Hier vermischen sich häufig die Ebenen der Verhängung der Sanktion und ihres Vollzugs.¹⁰⁷ Nicht selten werden Gesichtspunkte der Schuld die bereits für Verhängung der Sanktion maßgeblich waren, bei der Aussetzungsentscheidung von neuem herangezogen. Einziges Bewertungsmaßstab für die Aussetzungsentscheidung ist jedoch die Prognose

¹⁰³ Vgl. die Statistiken bei v. Moers, Die vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, 1995.

¹⁰⁴ Vgl. die Statistik in Ostendorf, JGG, Grdl. z. §§ 88 – 89a, Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 5.

¹⁰⁵ D/S/S-Sonnen, § 88, Rn. 3, 10 mwN.

im Hinblick auf künftiges Legalverhalten bzw. drohende Gefährdung der Bevölkerung.¹⁰⁸

Gleichstellung nichtdeutscher Inhaftierter

Eine Klarstellung dieser Zusammenhänge würde auch zu einer Gleichbehandlung nichtdeutscher Gefangener beitragen, die ausgewiesen und abgeschoben werden sollen (vgl. § 456a StPO). Die Sicherung der Abschiebung ist kein Grund für eine Verlängerung der Haftzeit.

Formulierungsvorschlag:

In § 88 [Aussetzung des Restes der Jugendstrafe] wird

a.) vor dem bisherigen Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

(1) Die Jugendstrafe wird nicht länger vollstreckt, als dies zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlich ist.

b.) der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

(2) Der Vollstreckungsleiter setzt die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung aus, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.

c.) der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefaßt:

(3) Vor Verbüßung eines Drittels der Jugendstrafe, mindestens aber von sechs Monaten, darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden.

d.) der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefaßt:

(4) Der Vollstreckungsleiter prüft erstmals nach Verbüßung eines Drittels der Strafe von Amts wegen, ob eine Aussetzung zur Bewährung nach Abs. 2 und 3 verantwortet werden kann, im Übrigen alle 6 Monate sowie auf Antrag des Verurteilten oder eines Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters.

Der Vollstreckungsleiter soll seine Entscheidung so frühzeitig treffen,

¹⁰⁶ So z.B. LG Bonn, in: NJW 1977, S. 2226 (2227). Das Gericht stellt auf den Gesichtspunkt der Sühne ab und will selbst bei Verbüßung von 2/3 der Strafe nur bei besonderen Umständen in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten oder bei besonders wichtigen Gründen die Aussetzung der Vollstreckung in Betracht ziehen.

¹⁰⁷ So wird in der Rechtsprechung z.T. dem Schuldausgleich, der Vergeltung und der Sühne ein Stellenwert beigemessen, der den jugendlichen Besonderheiten zuwiderläuft. Vgl. hierzu LG Bonn, in: NJW 1977, S. 2226 (2227); LG Berlin, in: NStZ 1999, S. 102 (103); kritisch hierzu D/S/Sonnen, § 88, Rn. 12; Schönberger, Anm. zu LG Berlin, in: NStZ 1999, S. 103 (103 f.).

¹⁰⁸ So auch D/S/Sonnen, § 88, Rn. 10.

dass die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können.

Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung auf Grund neu eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, nicht mehr verantwortet werden kann.

e.) der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefaßt:

(5) Der Vollstreckungsleiter entscheidet nach Anhören des Staatsanwaltes und des Vollzugsleiters.

Dem Verurteilten, auf Antrag auch dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter, ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

f.) der bisherige Absatz 5 ersatzlos wird gestrichen; Absatz 6 bleibt unverändert.

18.7.5 Widerruf der Strafaussetzung

Nach der geltenden Rechtslage begründet neben der Begehung von neuen Straftaten in der Bewährungszeit auch der gröbliche und beharrliche Verstoß gegen Auflagen und Weisungen den Widerruf der Strafaussetzung. § 26 JGG, der dies regelt, muß an das neue System der Rechtsfolgen angeglichen werden. Vor allem die „selbständige“ Widerrufsmöglichkeit aufgrund Verstößen gegen Auflagen muß beseitigt werden. Die Befolgung von Bewährungsauflagen ist kein Selbstzweck. Ein Widerruf der Strafaussetzung soll daher nur zulässig sein, wenn durch die (gröblichen bzw. beharrlichen) Verstöße gegen Bewährungsauflagen oder der Meidung des Bewährungshelfers zugleich auch die Besorgnis erneuter Straffälligkeit begründet wird.

Formulierungsvorschlag:

In § 26 [Widerruf der Strafaussetzung] wird

a.) Abs. 1 wie folgt gefaßt:

(1) Das Jugendgericht kann die Aussetzung der Jugendstrafe widerrufen, wenn der Jugendliche

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,

2. gegen Bewährungsauflagen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht eines Bewährungshelfers entzieht und dadurch die

Gefahr begründet wird, daß er neue und erhebliche Straftaten begehen wird.“

b.) in Abs. 2 die Nr. 1 wie folgt gefaßt:

[Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht]

1. erneute Auflagen zu erteilen.

18.8 Unterbringung

siehe Volltext

Download des **Volltextes** unter www.dvjj.de/jggreform.pdf

19. Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung

Seit langem ist bekannt, daß die Untersuchungshaft gerade bei jungen Menschen besonders schädliche Auswirkungen zeigt. Die Jugendlichen werden aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen, was häufig zum Abbruch sozialer Beziehungen und der Gefährdung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen führt. Die Vollzugswirklichkeit, die sich in der Regel unter schärferen Bedingungen als im Jugendvollzug und ohne sinnvolle Beschäftigung und angemessene Betreuung und Begleitung abspielt, führt nicht selten zu schockartigen Erschütterungen. Die negativen Auswirkungen der kriminellen Subkulturen in den Haftanstalten sind ebenfalls hinlänglich beschrieben worden.

Untersuchungshaft wird auch gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden häufig mit sogenannten apokryphen (versteckten) Haftgründen gerechtfertigt, die mit dem eigentlichen Ziel der U-Haft, die Durchführung des Hauptverfahrens zu sichern, nichts zu tun haben. Entgegen der Zielsetzung des Gesetzes dient die Untersuchungshaft der justiziellen Praxis nicht selten als sanktionierende Maßnahme im Sinne einer kurzfristigen Erziehungsstrafe oder als Grundlage für eine spätere Bewährungsstrafe.¹⁰⁹ Überdies weisen die Anlaßdelikte - also die Taten derentwegen die Untersuchungshaft angeordnet wurde - vielerorts nur eine geringe Schwere auf und lassen die Verhängung der U-Haft daher als unverhältnismäßig erscheinen.¹¹⁰ Bereits bestehende alternative Mög-

¹⁰⁹ Vgl. ausführlich zu *apokryphen* Haftgründen Heinz, in: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, S. 369 (387 f, 388 ff); *ders.*, in Wolff / Marek, S. 28 (36); *ders.* in: BewHi 1987, S. 5 (24 ff); Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 71 - 73, Rn 5, § 72 Rn 4.

¹¹⁰ Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 71 - 73 Rn. 5 mwN.

lichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung werden hingegen selten genutzt, obwohl die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft vom Gesetzgeber erschwert worden sind. Ausdrückliches Ziel war und ist, die Untersuchungshaft möglichst zu vermeiden¹¹¹, wie §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 2 JGG eindeutig dokumentieren. Dazu konträr wird in der Praxis gegenüber Jugendlichen häufiger und länger Untersuchungshaft angeordnet als gegenüber Erwachsenen.¹¹²

19.1 Untersuchungshaftvermeidung

Die Regelung des §71 Abs.2 JGG zur Möglichkeit der U-Haft-Vermeidung ist dem Umstand anzupassen, daß es mittlerweile eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Einrichtungen und Konzeptionen zur Untersuchungshaftvermeidung gibt. Verschiedene Formen der geschlossenen und offenen Unterbringung, aber auch der intensiven ambulanten Betreuung müssen gleichermaßen vom Gesetzestext umfaßt sein.¹¹³

19.2 Verhältnismäßigkeit

Nach neueren Studien wird in einer Vielzahl von Fällen Untersuchungshaft im Zusammenhang mit Bagatellkriminalität verhängt. Von den Jugendlichen und Heranwachsenden, die sich in U-Haft befinden, erhalten später nur weniger als 40% eine vollstreckbare Jugendstrafe.¹¹⁴ Aus Großstädten werden teilweise noch geringere Prozentsätze berichtet. Diese Praxis verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Untersuchungshaft sollte daher bei Jugendlichen nur noch angeordnet werden, wenn im Verfahren die Verurteilung zu einer Jugendstrafe zu erwarten ist.

Die Kommission hat sich dagegen ausgesprochen, Höchstgrenzen für die Dauer der Untersuchungshaft vorzusehen. Sie hält es aber für dringend geboten, daß in Fällen der Untersuchungshaftverhängung „vom ersten Augenblick an“ ein Verteidiger hinzugezogen wird. Die Beteiligung eines Verteidigers und eines Vertreters der Jugendhilfe wirkt sich statistisch erheblich auf die Verhängung und die Dauer der Untersuchungshaft aus (siehe hierzu das Kapitel: Verteidigung im Jugendstrafverfahren).

¹¹¹ Ostendorf, in: StV 1998, S. 297 (300); Konstanzer Inventar, III: 3.4, www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks99d.htm, vgl. hier auch Schaubild 19.

¹¹² Pfeiffer, aaO S. 60 (62, 68, 70), Heinz, in: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, S. 386; ders. in Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, S. 13 (32 f.); ders. in BewHi 1987, S. 5 (25); Ostendorf, JGG, § Grdl. zu §§ 71 - 73; ders., in: StV 1998, S. 297 (300); Konstanzer Inventar, III: 3.4, www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks99d.htm, vgl. hier auch Schaubild 19.

¹¹³ Vgl. hierzu DVJJ Niedersachsen in DVJJ-Journal 1996, 401.

¹¹⁴ Jehle, Entwicklung der Untersuchungshaft (Hrsg. BMJ), S. 79; Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 71 - 73 Rn. 6.

19.3 Verbot der Verhängung von Untersuchungshaft gegen 14- und 15-Jährige

Entsprechend der Forderung, freiheitsentziehende Maßnahmen für unter 16-Jährige weitgehend auszuschließen (vgl. oben Kapitel 15), ist Untersuchungshaft für 14- und 15-Jährige zu untersagen. Die bisherigen Einschränkungen, die in § 72 Abs. 2 JGG für diese Altersgruppe geregelt sind, sind entsprechend für die 16- bis 18-Jährigen zu normieren.

Formulierungsvorschlag:

In § 71 [Vorläufige Anordnung über die Erziehung] wird der Abs. 2 wie folgt gefaßt:

(2) Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe oder besondere sozialpädagogische Betreuungsformen anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren.

In § 72 [Untersuchungshaft] wird

a.) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

(1) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 I 2 StPO) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzugs für Jugendliche zu berücksichtigen.

Die Verhängung von Untersuchungshaft in Fällen, in denen keine Jugendstrafe zu erwarten ist, ist in der Regel unverhältnismäßig.

b.) in Absatz 2 das Wort „sechzehnte“ durch das Wort „achtzehnte“ ersetzt und folgender Satz vor Satz 1 eingefügt:

Gegenüber 14- und 15jährigen Jugendlichen darf Untersuchungshaft nicht verhängt werden.

c.) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

(4) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann auch die einstweilige Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe oder besondere sozialpädagogische Betreuung (§ 71 Abs. 2) angeordnet werden.

Literaturverzeichnis

- Adam, Hansjörg
Albrecht, Hans-Jörg
Pfeiffer, Christian
Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte
in der Bundesrepublik Deutschland.
Kriminologische Forschungsberichte aus
dem Max-Planck-Institut für ausländi-
sches und internationales Strafrecht.
Freiburg 1986
- Albrecht, Peter-Alexis
Jugendstrafrecht
3. Auflage
München 2000
- Alternativkommentar zur
Strafprozessordnung
Kommentar zur Strafprozessordnung
Hrsg. Rudolf Wassermann
Band 3
§§ 276 – 477
Neuwied, Kriftel, Berlin 1996
zit.: AK-[Bearbeiter]
- Ayass, Walter
Regierungsentwurf zur Änderung des
JGG
BewHi 1990, Seite 117 ff.
- BAG für ambulante Maß-
nahmen in der DVJJ
Neue Ambulante Maßnahmen
Grundlagen – Hintergründe – Praxis
Mönchengladbach 2000
- Bammann, Kai
Ist der Jugendstrafvollzug verfassungs-
widrig?
Zur Diskussion um die Notwendigkeit,
ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen
RdJB 2001, S. 24 - 34
- Bernstorff, Christoph
Graf von, et.al.,
Leitfaden für die Anordnung und Durch-
führung der „Neuen Ambulanten Maß-
nahmen“ („Mindeststandards“);
hrsg. von der BAG für ambulante Maß-
nahmen in der DVJJ
Bonn 1992

- Beulke, Werner Die notwendige Verteidigung im Ju-
gendstrafverfahren - Land in Sicht?
in: Feuerhelm/Schwind/Bock (Hrsg)
Festschrift für Alexander Böhm
Berlin/ New York 1999
- Beulke, Werner Die notwendige Verteidigung in der
rechtlichen Entwicklung
in: Walter, Michael (Hrsg.)
Strafverteidigung für junge Beschuldigte
1997
S. 37 ff.
- Bietz, Hermann Erziehung statt Strafe?
Überlegungen zur Weiterentwicklung
des Jugendkriminalrechts
ZRP 1981, 212 - 220
- Binder, Detlev Verfassungswidrigkeit des Jugendstraf-
vollzuges
StV 2002, 452 ff.
- Böhm, Alexander Einführung in das Jugendstrafrecht
2. Auflage
München 1985
- Böhm, Alexander Zur sogenannten Staatsanwaltsdiversion
im Jugendgerichtsverfahren
in: Festschrift für Günter Spendel
1992
S. 777 - 794
- Böhm, Alexander Einführung in das Jugendstrafrecht
3. Auflage
München 1996
- Breymann, Klaus Diversion in der Kritik
Erwiderung und Ergänzung zum Bei-
trag: Müller:: Diversion im Jugendstraf-
recht und rechtsstaatlichen Verfahren in
DRiZ 1996, 443
DriZ 1997, S. 82 – 85

- Breyman, Klaus/
Fischer, Henning
- Projekte der Jugendhilfe gegen
Ladendiebstahl
Aspekte und Projekte – an Beispielen
aus Sachsen-Anhalt u.a. Bundesländern
DVJJ-Journal 2001, S. 291 ff.
- Brunner, Rudolf
- Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer
nach 20 Jahren Jugendgerichtsgesetz
Zbl. 1973, S. 53 - 60
- Brunner, Rudolf
Dölling, Dieter
- Jugendgerichtsgesetz
Kommentar
11. Auflage
Berlin/ New York 2002
- Burhoff, Detlef
- Handbuch für das strafrechtliche Ermitt-
lungsverfahren
3. Auflage
Recklinghausen 2002
- Dessecker, Axel
- Suchtbehandlung als strafrechtliche
Sanktion
Eine empirische Untersuchung zur An-
ordnung und Vollstreckung der Maßre-
gel nach § 64 StGB.
Wiesbaden 1996
- Diemer, Herbert
Schoreit, Armin
Sonnen, Bernd-Rüdeger
- Jugendgerichtsgesetz
Kommentar
3. Auflage
Heidelberg 1999
zit.: D/S/S-[Bearbeiter]
- Dölling, Dieter (Hrsg.)
- Das Jugendstrafrecht an der Wende zum
21. Jahrhundert
Berlin/ New York 2001

- Drewniak, Regine
 Diversionsbewegung und Ambulante
 Bewegung: Zum Entstehungshinter-
 grund der Neuen Ambulanten Maßnah-
 men
 in: BAG Neue Ambulante Maßnahmen
 in der DVJJ (Hrsg)
 Neue Ambulante Maßnahmen
 Grundlagen – Hintergründe – Praxis
 Mönchengladbach 2000
 S. 233 – 244
- Düinkel, Frieder
 Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher
 Bonn 1990
- Düinkel, Frieder
 Geng, Bernd
 Kirstein, Wolfgang
 Soziale Trainingskurse und andere neue
 ambulante Maßnahmen nach dem JGG
 in Deutschland
 hrsg. vom Bundesministerium der Justiz
 Mönchengladbach 1998
- Düinkel, Frieder
 Geng, Bernd
 Kirstein, Wolfgang
 Neue ambulante Maßnahmen nach dem
 JGG – eine bundesweite Bestandsauf-
 nahme
 DVJJ-Journal 1999, S. 170
- Düinkel, Frieder
 Lang, Sabine
 Jugendstrafvollzug in den neuen und
 alten Bundesländern
 Vergleich einiger statistischer Struktur-
 daten und aktuelle Entwicklungen in den
 neuen Bundesländern
 in: Mechthild Bereswill & Theresia
 Hönyck (Hrsg.)
 Jugendstrafvollzug in Deutschland,
 Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder
 Mönchengladbach 2002
 S. 20 - 56
- Düinkel, Frieder
 Rössner, Dieter
 Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesre-
 publik Deutschland, Österreich und der
 Schweiz
 ZStW 99 (1987), S. 845 - 872

- DVJJ (Hrsg.) Verhandlungen des 6. Deutschen Jugendgerichtstages vom 17. bis 19. September 1924
Berlin 1925
- DVJJ (Hrsg.) Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz
Verhandlungen des Deutschen Jugendgerichtstages 1992
Hannover 1993
- Eisenberg, Ulrich Jugendgerichtsgesetz
Kommentar
9. Auflage
München 2002
- Flümman, Bernhard Die Vorbewährung nach § 57 JGG
Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung
Freiburg 1983
- Groß-Bölting, Andrea
Kaps, Michael Verteidigung in der Hauptverhandlung
in: Bockemühl (Hrsg.)
Handbuch des Fachanwalts Strafrecht
2. Auflage
Neuwied 2001
S. 189 ff.
- Hartmann, Arthur
Stroezel, Holger Die bundesweite TOA-Statistik
in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)
Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland
Mönchengladbach 1998
S. 149 - 202
- Hefendehl, Roland Täter und Opfer bei kindlicher Gewaltkriminalität
JZ 2000, S. 600 - 608
- Heinz, Wolfgang Recht und Praxis der Untersuchungshaft
in der Bundesrepublik Deutschland
BewHi 1987, S. 5 - 31
- Heinz, Wolfgang Regierungsentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
RdJ 1990, S. 133 - 149

- Heinz, Wolfgang Die Bedeutung des Erziehungsgedankens für Normsetzung und Normanwendung im Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland
In: Erziehung und Strafe
Hrsg.: Wolff, Jörg/Marek, Andrzej
Bonn 1990
- Heinz, Wolfgang Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)
ZRP 1991, S. 183 – 189
- Heinz, Wolfgang Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis – eine Bestandsaufnahme
In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)
Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis
4. Auflage
Bonn 1992
Seite 13 - 44
- Heinz, Wolfgang Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren – Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten
MschrKrim 1993, S. 355 - 375
- Heinz, Wolfgang Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht
In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)
Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung
3. Auflage
Bonn/Mönchengladbach 1995
Seite 369 - 414
- Heinz, Wolfgang Diversion im Jugendstrafverfahren und im Allgemeinen Strafrecht
Teil 2
DVJJ-Journal 1999, S. 11 ff.
Teil 3
DVJJ-Journal 1999, S. 131 ff.

- Heinz, Wolfgang
Jugendstrafrechtliche Sanktionierungs-
praxis in der Bundesrepublik Deutsch-
land im Spiegel der Rechtspflegestatisti-
ken
in: BAG für ambulante Maßnahmen in
der DVJJ (Hrsg)
Neue Ambulante Maßnahmen
Grundlagen – Hintergründe – Praxis
Mönchengladbach 2000
Seite 160 - 200
- Heinz, Wolfgang
Storz, Renate
Diversion im Jugendstrafverfahren in
der Bundesrepublik Deutschland
hrsg. vom Bundesministerium der Justiz
Bonn 1992
- Herrlinger, Wolfgang
Polizeidiversion in Berlin – ohne Rück-
sicht auf Verluste!
DVJJ-Journal 1999, S. 148/149
- Hinrichs, Klaus
Auswertung einer Befragung der Ju-
gendarrestanstalten in der Bundesrepu-
blik Deutschland 1999
DVJJ-Journal 1999, S. 267 - 274
- Hinz, Werner
Strafmündigkeit ab vollendetem 12.
Lebensjahr? – Ein politisches Reizthema
ZRP 2000, S. 107 - 114
- Hinz, Werner
Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand
ZRP 2001, S. 106 - 112
- Hinz, Werner
Opferschutz, Genugtuung, Wiedergut-
machung
Überlegungen zum Ausbau der Neben-
klage
DriZ 2001, S. 321 - 334
- Höyneck, Theresia/
Neubacher, Frank/
Schüler-Springorum,
Horst
Internationale Menschenrechtsstands
und das Jugendkriminalrecht
Dokumente der Vereinten Nationen
Berlin 2001
- Höyneck, Theresia/
Sonnen, Bernd-Rüdeger
Jugendstrafrecht als Spielball im Prozess
politischer Meinungsbildung
ZRP 2001, S. 245 ff.

- Kerner, Hans-Jürgen/
Marks, Erich/
Rössner, Dieter/
Schreckling, Jürgen
- Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht
DVJJ-Rundbrief Nr. 131 (1990), S. 19ff.
- Kilchling, Michael
- Empirische Erkenntnisse aus Kriminologie und Viktimologie zur Lage von Opfern
DVJJ-Journal 2002, S. 14 ff.
- Kleinknecht/
Meyer-Goßner, Lutz
- Strafprozessordnung
Kommentar
45. Auflage
München 2001
zit.: K/Meyer-Goßner
- Klier, Rudolf
Brehmer, Monika
Zinke, Susanne
- Jugendhilfe in Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe
Handbuch für die Praxis Sozialer Arbeit
2. Auflage
Regensburg 2002
- Kreuzer, Arthur
- Junge Volljährige im Kriminalrecht – aus juristisch-kriminologisch-kriminalpolitischer Sicht
MschrKrim 61 (1978), S. 1 ff.
- Lamnek, Siegfried
- Spezialpräventive Wirkungen jugendrichterlicher Maßnahmen
in: Albrecht, Peter-Alexis / Schüler-Springorum, Horst
Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen
München 1983
S. 17 - 65
- Meißner, Thomas
Pelz, Markus
- Sozialpädagogisch begleitete Arbeitsleistungen – Strafe oder Hilfe
in: BAG ambulante Maßnahmen in der DVJJ (Hrsg)
Mönchengladbach 2000
S. 309 - 325

- Mentzel, Thomas Rechtsextremistische Gewalttaten von Jugendlichen und Heranwachsenden in den neuen Bundesländern
München 1998
- Mertin, Herbert Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs?
ZRP 2002, S. 18 - 20
- Moers, Wilhelm von Die vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug
1995
- Momberg, Rolf Der Einfluss der Jugendgerichtshilfe auf die Entscheidung des Jugendrichters
MschrKrim 65 (1982), S. 65 ff-
- Müller, Kai Bandendiebstahl – Zum Begriff der Bande
Anmerkung zu BGH, NStZ 2000, 474
JA 2001, S. 12 - 15
- Münder, Johannes et.al. Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII
4. Auflage,
Münster 2002
- Nelles, Ursula
Oberlies, Dagmar Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte
Hrsg. Ursula Nelles, Dagmar Oberlies
Schriftenreihe Deutscher Juristinnenbund e.V.
Baden-Baden 1998
- Ostendorf, Heribert Jugendgerichtshilfe in der Rolle der „Doppelagentin“ – Chance oder programmiertes Versagen?
ZfJ 1991, S. 9 ff.
- Ostendorf, Heribert Das deutsche Jugendstrafrecht - zwischen Erziehung und Repression
StV 1998, S. 297 - 303

- Osterdorf, Heribert Formalisierung der entformalisierten
Verfahrensbeendigungen im Jugend-
strafrecht [Diversion]?
in: Festschrift für Böhm
Berlin/ New York 1999
S. 635 ff
- Ostendorf, Heribert Jugendgerichtsgesetz
Kommentar
5. Auflage
Köln/Berlin/Bonn/München 2000
- Ostendorf, Heribert Jugendstrafrecht in der Diskussion
ZRP 2000, S. 103 - 107
- Ostendorf, Heribert Entwicklung der Jugendkriminalität in
Schleswig-Holstein
- Neue Antworten
SchlHA 2000, S. 2 - 5
- Ostendorf, Heribert Anmerkung zum Vorlagebeschluss des
AG Herford, v. 23.4.01 – Az.: 3b Ls 65
Js 1737/00
DVJJ-Journal 2001, 431 ff.
- Ostendorf, Heribert Persönlichkeitsschutz im (Jugend-)
Strafverfahren bei mehreren Angeklag-
ten,
in: Hanack et.al. (Hrsg.)
Festschrift für Peter Riess
Berlin/ New York 2002
S.847ff.
- Pankofer, Sabine Wundermittel geschlossene Unterbrin-
gung?
DVJJ-Journal 1998, 125 ff.
- Pfeiffer, Christian Kriminalprävention in Jugendgerichts-
verfahren : jugendrichterliches Handeln
vor dem Hintergrund des Brücke-
Projekts.
2. Auflage
Köln u.a. 1989

- Pfeiffer, Christian Neuere kriminologische Forschungen zur jugendrechtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland – eine Analyse unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit
In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung
3. Auflage
Mönchengladbach 1992
Seite 60 ff.
- Pfeiffer, Gerd Strafprozessordnung und GVG
Kommentar
2. Auflage
München 1999
- Pilz, Gunter A. Jugend, Gewalt und Rechtsextremismus
Möglichkeiten und Notwendigkeiten politischen, polizeilichen, (sozial-) pädagogischen und individuellen Handelns
1994
- Plewig, Hans-Joachim Geschlossene Unterbringung delinquenter Kinder – I
DVJJ-Journal 2002, 163 ff.
- Radbruch, Gustav Einführung in die Rechtswissenschaft
11. Auflage
Stuttgart
- Rieß, Peter
Hilger, Hans Das neue Strafverfahrensrecht – Opferschutzgesetz und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 –
NStZ 1987, S. 145 -157
- Reemtsma, Jan Phillip Was erwarten Opfer vom Recht
DVJJ-Journal 2002, S. 3ff.
- Roxin, Claus Strafrecht – Allgemeiner Teil I
3. Auflage
München 1997

- Rupp-Diakojanni, Theano
Die Schuldfähigkeit Jugendlicher innerhalb der jugendstrafrechtlichen Systematik: ein Vergleich zwischen deutschem und griechischem Strafrecht
Dissertation
Freiburg 1990
- Schaal, Hans-Jürgen
Eisenberg, Ulrich
Rechte und Befugnisse von Verletzten im Strafverfahren gegen Jugendliche
NSStZ 1988, S. 49 - 53
- Schäffer, Peter
Jugendarrest – eine kritische Betrachtung
DVJJ-Journal 2002, S. 43 ff.
- Schaffstein, Friedrich
Beulke, Werner
Jugendstrafrecht
13. Auflage
Stuttgart/Berlin/Köln 1998
- Schmanns, Stephan
Das Adhäsionsverfahren in der Reformdiskussion
München 1987
- Schöch, Heinz
Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendrecht
RdJB 1999, 278 ff.
- Scholz, Rupert
Erweiterung des Adhäsionsverfahrens – rechtliche Forderung oder rechtspolitischer Irrweg?
JZ 1972, S. 725 - 731
- Schönke/Schröder
Strafgesetzbuch,
26. Auflage
München 2002
(zit.: *SchSch-[Bearbeiter]*)
- Schüler-Springorum, Horst
Keine Spur von der zweiten Spur
in: Schönemann/ Achenbach/ Bottke/ Haffke/ Rudolphi
Festschrift für Claus Roxin
Berlin/ New York 2001
S. 1021 - 1043

- Schulz, Holger Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht – eine Urteilsanalyse
Zugleich ein Beitrag zur kriminalpolitischen Forderung nach Anhebung der Höchststrafe im Jugendstrafrecht
MschrKrim 84 (2001), S. 310 - 325
- Sessar, Klaus Neue Wege der Kriminologie aus dem Strafrecht
in: Hirsch/Kaiser/Marquardt
Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann
S. 373 ff.
Berlin/New York 1986
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands Thesen zur Reform des Jugendkriminalrechts
Recht und Politik 1981, S. 144 ff.
- Stock, Stephan Opferschutz im Strafverfahren gegen Jugendliche
MschrKrim 1987, S. 352 - 360
- Storz, Renate Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung
in: Heinz/Storz (Hrsg)
Diversion im Jugendstrafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland
Bonn 1992
Seite 131 ff.
- Suhling, Stefan, Schott, Tillmann Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenenzahlen in Deutschland.
In: Bereswill/Greve, (Hrsg)
Forschungsthema Strafvollzug
Baden-Baden 2001
Seite 25 - 83
- Temming, Dieter et.al. Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung
3. Auflage 2001
Heidelberg 2001
zit.: *HK-[Bearbeiter]*

- Trenczek, Thomas Subsidiarität des Jugendstrafrechts -
 Programm oder Leerformel? Vorschläge
 für eine materiell-rechtliche Neukonzeption
 der jugendstrafrechtlichen Sozial-
 kontrolle
 ZRP 1993, S. 184 ff.
- Trenczek, Thomas Strafe, Erziehung oder Hilfe?
 Neue Ambulante Maßnahmen und Hil-
 fen zur Erziehung – Sozialpädagogische
 Hilfeangebote für straffällige junge
 Menschen im Spannungsfeld von Ju-
 gendhilferecht und Strafrecht
 Bonn 1996
- Trenczek, Thomas Jugendhilfe und Strafjustiz
 Ergebnisse der bundesweiten JGH -
 Umfrage zur Kooperation im
 Jugendstrafverfahren
 MschrKrim 2000, S. 259 - 279
- Trenczek, Thomas Rechtliche Grundlagen der Neuen Am-
 bulanten Maßnahmen und sozialpädago-
 gischen Hilfeangebote für straffällige
 Jugendliche
 in: BAG für ambulante Maßnahmen in
 der DVJJ (Hrsg)
 Neue Ambulante Maßnahmen
 Grundlagen – Hintergründe – Praxis
 Mönchengladbach 2000
 S. 17 - 119
- Trenczek, Thomas Fachliche Verantwortung und gemein-
 sames Handeln. Institutionenübergrei-
 fende Kommunikation und Verfahrens-
 optimierung nach Jugendstraftaten
 Forum Jugendhilfe 2001, S. 9ff.
- Trenczek, Thomas Jugendhilfe trotz (?) Kooperation im
 Strafverfahren – Wider die prähistori-
 schen Ansichten über Jugend (ge-
 richts)hilfe, „Erziehung“, Datenschutz
 und Diversion im Jugendstrafverfahren
 DVJJ-Journal 1994, S. 30 ff.

- van Kalmthout, Anton/
Vlaardingeboek, Paul
- Das neue Jugendstraf(prozeß)recht in
den Niederlanden- Das Jugendrecht aus
den Kinderschuhen
in: Dünkel et.al.: Entwicklungstenden-
zen und Reformstrategien im Jugend-
strafrecht im europäischen Vergleich,
Mönchengladbach 1997
S. 227 ff.
- Walter, Michael
- Einführung in die „Kölner Richtlinien“
zur notwendigen Verteidigung in Ju-
gendstrafverfahren
NJW 1989, S. 1022 ff.
- Walter, Michael
- Die Krise der Jugend und die Antwort
des Strafrechts
ZStW 2001, S. 743 – 773
- Walter, Miachel
Pieplow, Lukas
- Zur Zulässigkeit eines Vorbehalts der
Vollstreckbarkeitsentscheidung, insbe-
sondere einer "Vorbewährung" gemäß
§ 57 JGG
NSTZ 1988, S. 165 – 170
- Wellhöfer, P.R.
- Soziale Trainingskurse und Jugendarrest
Versuch einer vergleichenden ERfolgs-
kontrolle
MschrKrim 1995, S. 42 ff.
- Wiesner, Reinhard
- Wer erzieht denn nun – Die Justiz oder
die Jugendhilfe?
DVJJ-Journal 1995, S. 175f.
- Wiesner, Reinhard
Mörsberger,Thomas,
Oberloskamp, Helga
Struck, Jutta
- SGB VIII
Kinder- und Jugendhilfe
Kommentar
2. Auflage
München 2000
zit.: Wiesner-[Bearbeiter]
- Wapler, Friederike
- Strafvollzug ohne Gesetz – ist der Ju-
gendstrafvollzug verfassungswidrig?
in: Müller-Heidelberg et.al. (Hrsg)
Grundrechtereport
Hamburg 2002
S. 193 ff.

- Wölfl, Bernd Verfassungswidrigkeit des jugendstraf-
vollzugs?
ZRP 2002, S. 235 – 236
- Wölfl, Bernd Wann wird der Jugendstrafvollzug ver-
fassungswidrig?
ZRP 2000, S. 511 – 514
- Zieger, Mathias Verteidigung in Jugendstrafsachen
3. Auflage
Heidelberg 2002

Mitglieder der 2. Jugendstrafrechtreform- Kommission

- Sophie von Ballestrem, Richterin am AG/Familiengericht, München
Prof. Dr. Klaus Boers, Professor für Kriminologie, Universität Münster
Monika Brehmer, Jugendgerichtshelferin, Berlin
Klaus Breymann, Oberstaatsanwalt, Magdeburg
Prof. Dr. Dieter Dölling, Professor für Strafrecht, Strafprozesskunde und
Kriminologie, Universität Heidelberg (bis April 2002)
Dr. Regine Drewniak, Sozialwissenschaftlerin, Hannover
Prof. Henning Fischer, FB Soziale Arbeit, Medien, Kultur, FH Merseburg

Jochen Goerdeler, (seit Mai 2002) Geschäftsführer der DVJJ, Hannover
Theresia Höynck, wiss. Mitarbeiterin Kriminologisches Forschungsinstitut,
Hannover
Joachim Katz, Jugendrichter, Hamburg
Werner Kunath, Kriminalbeamter, Landeskriminialschule Hamburg
Claus Maijer, Jugendgerichtshelfer, Hamburg
Thomas Meißner, Dipl. Sozialpädagoge, Dipl. Sozialarbeiter, Berlin
Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und
Kriminalprävention, Kiel und ehem. Generalstaatsanwalt Schleswig-
Holstein
Petra Peterich, Dipl. Sozialpädagogin, Lüneburg
Lukas Pieplow, Rechtsanwalt, Köln
Jutta Pusch-Runge, Landesjugendamt Rheinland, Köln
Prof. Dr. Dieter Rössner, Professor für Strafrecht und Kriminologie, Universität
Marburg
Christian Scholz, Jugendrichter, Lüneburg
Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, Professor für Strafrecht und Kriminologie,
Universität Hamburg
Andreas Guido Spahn, Jugendrichter am LG, Saalfeld
Peter Tannenberg, Jugendgerichtshelfer, München
Prof. Dr. Thomas Trenczek, FB Sozialwesen, FH Jena
Prof. Dr. Bernhard Villmow, Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung
Kriminologie, Universität Hamburg
Ltd. RegDir. Dr. Joachim Walter, Leiter Jugendstrafvollzug Adelsheim
Helgard Walter-Freise, Staatsanwältin, Braunschweig
Friederike Wapler, (bis Mai 2002) Geschäftsführerin der DVJJ, Hannover
Frank H. Weyel, Diplompädagoge, Wiesbaden
Susanne Zinke, Sozialarbeiterin, Kassel